16.15

Ueber

die Erb=Folge

in

die Sachsen=Gothaischen Länder.

Von

Theodor Schmalz, D.

Berlin, Posen und Bromberg
bei Ernst Siegfried Mittler,
1826.

Seite 42 Zeile 3 lies: verkürzt statt verbürgt.

Was für die Lineal-Folge im herzoglichen Hause gesagt werden kann, ist vom Herrn R. R. Lotz in: Untersuchungen über die Natur der Nachfolge rc. so gründlich geschehen, daß vielleicht diese Schrift überflüssig scheinen möchte.

Allein ich glaubte doch, daß es für das Publicum nicht ohne Interesse seyn würde, die Sache in der Kürze darzustellen, welche ich mir zum Gesetz machte, um nicht den klaren Ueberblick der Leser so zu verdunkeln, wie es meist durch umständlichere Auseinandersetzungen geschieht. Denn da wird oft die Aufmerksamkeit theils durch eine Menge Neben-Umstände theils durch kaum vermeidliche Declamationen zerstreut. Ich rechne indessen darauf, daß der Leser in dieser kur-

zen Darlegung desto genauer die einzelnen Sätze beachte.

Auch schien mir nicht überflüssig, neuerlich gemachte Einwendungen zu widerlegen, welche unbegreiflicher Weise selbst gegen die treffliche Schrift: Actenmässige Darstellung der Verhandlungen rc., einen Nachtrag zu den Lotzischen Untersuchungen, gemacht sind.

Berlin, den 30. May 1826.

T. S.

Das Aussterben der Gothaischen Linie im herzoglichen Hause Sachsen spaltet die Meinungen über eine Frage von gleich großem politischen als juristischen Interesse: Ob die Länder des Herzogs Friedrich jetzt ungetheilt der Linie von Meiningen zufallen, oder unter die Linien Meiningen, Hildburghausen und Koburg getheilt werden müssen?

Für das politische Interesse ist alle Wege die Frage vom Rechte nicht nur vorgängig, sondern in der That auch allein entscheidend. Für Staaten, wie für einzelne Menschen, ist immer das Wichtigste, daß kein Unrecht geschehe. Wer Unrechtes erstrebt, glaubt freilich, daß es ihm vortheilhaft sey; aber eben der Grundsatz, den er durch Unrecht Ein Mal aufgestellt hat, muß dann auch in alle Zukunft wider ihn gelten, wenn auch sein Vortheil den wahrhaft rechtlichen Grundsatz dann forderte. Darum, da der hohen Competenten um die Gothaische Erbfolge gewiß Keiner weder Unrechtes will, noch ohne Nachtheil für die Zukunft wollen kann, darf die Frage nur von der rein=rechtlichen Seite erörtert werden.

Für die Unterthanen, wenn das Recht Theilung der Gothaischen Lande unter die drey Linien forderte, kann solche keineswegs als streitend mit liberalen Grundsätzen angesehen werden, etwa, weil auf diese Weise ein Land, wie Privat=Gut, getheilt, und Mitbürger von Mitbürgern getrennt würden. Denn es ist nicht die Rede von Theilung eines Staats unter Fremde. Wie einem teutschen Fürsten nicht sein Land als Eigenthum, sondern die Hoheit über dieß Land gehört, so ist auch diese nicht ein allein ihm zustehendes Recht, sondern ein Recht des gesammten fürstlichen Hauses; der regierende Herr ist nur lebenslänglicher Nießbraucher dieses Rechts. Auch in den herzoglich=sächsischen Ländern haben darum auch die Unterthanen immer dem gesammten Hause die Erbhuldigung geleistet. Keiner also der Prinzen einer andern Linie ist dem Lande dieser Linie ein Fremder; alle Prinzen haben die gesammte Hand in allen Landes=Theilen, und alle Landes=Theile sind, gleich als Theile Eines Landes, immer in der genauesten Verbindung geblieben. Wenn aber aus Trennungen bei Wiedervereinigungen Nachtheile entstehen: so ist dessen keine andere Ursache, als daß im Hause Sachsen das Erstgeburts=Recht nicht überall schon früher eingeführt ist; die Nachtheile dieser Unterlassung können jetzt nicht, können nie durch ein Unrecht wieder gut gemacht werden.

Es ist also allein die Frage vom Rechte zu entscheiden. Die Gründe dieser Entscheidung sind unstreitig aus den Haus=Gesetzen der herzoglichen Familie zu nehmen. Aber wo diese die Entscheidung etwa nicht klar geben, da

muß unstreitig die Erklärung aus den allgemeinen Ideen über Erb=Recht und Erb=Folge genommen werden, welche von unserer Väter ältesten Zeiten her die teutschen Fürsten=Häuser alle als heiliges Alterthum bewahrt haben. Denn Abweichungen von allgemeinen Rechts=Begriffen und Rechts=Grundsätzen müssen doch unzweifelhaft klar bestimmt seyn, und jede zweifelhafte Erklärung doch nach jenen allgemeinen Grundsätzen gemacht werden.

Darum scheint nöthig, zuerst zu erwägen, welche Ordnung der Erb=Folge in liegenden Gründen, also auch in fürstlichen Landen, jene allgemeinen teutschen Rechts=Begriffe, als das allgemeine teutsche Privat=Fürsten=Recht, fordern, hiernächst dann den Inhalt der besondern Haus=Gesetze und Observanzen der Herzoge von Sachsen zu prüfen und zu erklären.

I.

Vom gemeinen Rechte der Erb=Folge nach Aussterben einer Linie.

1.

Bei allen Völkern ist anerkannt, daß der nächste Verwandte auch der nächste Erbe sei.

Wo ein Mann Kinder oder Enkel hinterließ, da konnte nie zweifelhaft seyn, daß diese ihm näher, als Seiten=Verwandte waren. Und wenn Jemand von vorher ver=

storbenen Kindern Enkel hinterließ, da war natürlich, daß diese Enkel in die Stelle ihrer Väter traten, und den Theil erhielten, der diesen zugefallen wäre. Dieß Eintreten der Nachkommen in die Stelle ihres Vorfahren hat man das Repräsentations-Recht genannt. Nach einer Erzählung Wittekinds von Korvey ist dieß Recht einst unter Kaiser Otto dem Großen reichstäglich entschieden; und auch das römische Recht erkennt unter Descendenten ein unbegrenztes Repräsentations-Recht als Regel.

Wie aber unter Seiten-Verwandten die Nähe der Verwandtschaft und die Nähe zur Erb-Folge zu messen sey, darüber konnten sich die Begriffe der Völker sehr verschieden gestalten, je nach der Verschiedenheit ihrer Vorstellung von Nähe der Verwandtschaft und von der Natur des Erbrechts selbst.

2.

Die Römer maßen die Verwandtschaft nach der Zahl der Zeugungen, durch welche zwey Verwandte sich auf einander bezogen, und nannten diese Zahl: Grade. Brüder waren so im zweiten, zweier Geschwister Kinder sich im vierten, Oheim und Neffe sich im drittеu Grade verwandt. Je geringer die Zahl der Grade, je näher schien ihnen die Verwandtschaft. Darnach ordneten sie auch die Nähe zur Erb-Folge, so daß (was dem natürlichen Gefühle zu widerstreiten scheint) des Verstorbenen Oheim, weil im dritten Grade verwandt, dessen Bruders-Enkel, weil er im vierten stand, von der Erbschaft ausschloß. Ein Repräsentations-

Recht ließen sie unter Seiten=Verwandten nur durch eine Ausnahme zu, nemlich wenn vorher verstorbener Geschwister Kinder mit des Erblassers noch lebenden Geschwistern zusammentrafen. Warum nun wurde nicht für Geschwister Enkel, warum nicht, wenn bloß verschiedener Geschwister Kinder vorhanden waren, das Nemliche zugestanden? Giebt es dafür vernünftigen Grund?

Die Kirche wich von dem römischen Begriffe des Grades in der Seiten=Verwandtschaft ab, behielt aber das Wort. Grad nemlich ist ihr zwischen Seiten=Verwandten die Zahl der Zeugungen, durch welche jeder zweier Verwandten sich auf den gemeinschaftlichen Vorfahren bezieht. So sind im canonischen Rechte Brüder nicht, wie im römischen, im zweiten, sondern im ersten, der Oheim mit dem Neffen nicht im dritten, sondern im ersten und zweiten wie der Neffe mit dem Oheim im zweiten und ersten Grade, Geschwister Kinder nicht im vierten sondern im zweiten Grade verwandt. Schon diese canonische Bestimmung der Grade hat entschiedene Vorzüge vor der römischen, weil sie die verschiedene Arten von Verwandtschaft unterscheidet, welche die römische unnatürlich vermischt. Römisch z. B. ist ein Mann mit seines Bruders Urenkel eben so, wie mit dem Sohne seines cousin germain im fünften Grade, canonisch hingegen mit jenem im ersten und vierten, mit diesem im zweiten und dritten Grade verwandt.

Den Teutschen war Messung der Verwandtschaft nach Graden im römischen wie im canonischen Sinne gleich

unbekannt, ehe die fremden Rechte ihnen Wort und Begriff eines Grades gaben. Weder in den alten Rechtsbüchern rein teutscher Quelle, noch selbst in den meisten derer, welche schon viel römische Begriffe aufnahmen, ist Einfluß des römischen Begriffs von Grade, auch wo sie das Wort Grad haben, sichtbar.

Zwar hat man die Glieder der Verwandtschaft, die teutsche Sipp-Zahl, welche der Sachsen-Spiegel (Buch **1.** Art. 4.) aufstellt, als Grade der fremden Rechte deuten wollen. Aber man sehe die Stelle; sie lautet im heutigen Teutsch:

„Nun merken wir auch, wo die Sibbe beginne, und „wo sie ende. Im Haupte zu stehen ist beschieden Mann „und Weib, die ehelich gesetzmäßig verbunden sind; in des „Halses Gliede die Kinder, die ohne Zweiung von Vater „und Mutter geboren sind. = = = Ungezweiter Brüder Kin„der stehen an dem Gliede, da Schulter und Arm zusam„menkommen; also thun auch die Schwester Kinder; dieß „ist die erste Sibb-Zahl, die man zur Vetterschaft rechnet. „In dem Ellenbogen steht die andre; in dem Gliede der „Hand die dritte; in dem ersten Gliede des mittelsten Fin„gers die vierte, in dem andern die fünfte, in dem dritten „die sechste. In dem siebenten steht ein Nagel und kein „Glied; darum endet da die Sibbe, und heißen Nagel„Vetter."

Also Geschwister Kinder, der vierte römische, der zweite canonische Grad, ist die erste Sipp-Zahl. Offenbar muß also die Sipp-Zahl ganz ein anderes sein, als Grad. Alle

nemlich, welche vor Geschwister Kindeen in der Verwandtschaft stehen, haben besondere Namen: Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter, Oheim, Muhme, Neffe, Nichte; Geschwister Kinder sind die ersten, welche bloß mit dem allgemeinen Namen: Vetter bezeichnet werden. Sipp-Zahlen also heißen die Generationen, in denen man Verwandte Vetter zu nennen pflegt, welches denn über die siebente Generation hinaus wohl schwerlich geschieht.

Solche Generationen der Sippe sind auch, was in den salischen Gesetzen (Tit. 46. [47.]) in den Capitularien (B. 5. §. 82.) selbst in Italien (bei allem dort natürlichen Einflusse römischer Begriffe) in der Lombarde (Rothar 153.) genucula genannt wird. Auch was das Lombardische Lehnrecht (1. F. 8.) gradus nennt, ist offenbar nichts anders, als diese genucula, diese Sipp-Zahl. Man sieht auch, wie die canonischen Ehe-Verbote für Seiten-Verwandte mit jenen Gliedern der Sippe in Verbindung gesetzt seyn mochten, da vormals die Ehen erst im achten canonischen Grade erlaubt, also bis zum siebenten Gliede der Sippe verboten waren, und wie, als der Papst dieß Verbot beschränkte, der Sachsen-Spiegel dagegen bemerkte, daß der Papst das Land-Recht nicht ändern möge.

Unsere Väter maßen die Verwandtschaft gar nicht nach Graden, am wenigsten nach den unnatürlichen römischen, welche nur Gewohnheit uns weniger auffallend macht. Sie bestimmten der Verwandtschaft Nähe natürlicher. Da nemlich Seiten-Verwandtschaft das Verhältniß derer ist, welche von gemeinschaftlichen Vorfahren stammen, so ist natürlich,

daß Verwandte desto näher gehalten werden, je mehr Vorfahren sie gemeinschaftlich haben. Der Bruder ist also dem Bruder näher verwandt, als dem cousin germain, nicht, weil er mit jenem im zweiten, mit diesem im vierten Grade steht, sondern weil er mit dem Bruder im Vater einen Vorfahren mehr gemein hat, als mit dem cousin, mit welchem der Großvater der letzte gemeinschaftliche Vorfahr ist.

Alle nun, welche zusammen einen näheren Vorfahren gemein haben, machen im Gegensatze der übrigen Vettern, eine nähere Sippschaft, Stamm, oder Linie genannt*). So bilden sich auch in den Linien wieder Unter-Linien und so fort Unter-After-Linien, und so maßen die Teutschen die Verwandtschaft sehr natürlich nur nach Linien. Darum sagt auch das Lombardische Lehn-Recht (2. F. 50.) „die aus der nemlichen Linie sind, werden Nähere genannt, im Gegensatz der übrigen Linien.“ Es will also grade ausdrücklich jeden Gedanken an das Messen nach Römischen Graden entfernen, und bloß nach Linien messen.

Daher sind auch im Herzoglichen Hause Sachsen alle Prinzen der Linien Meiningen, Hildburghausen, Koburg sich einander näher, als den Prinzen aus der Linie Weimar, auch wenn sie, wie leicht möglich wäre, einem derselben an Graden näher ständen; denn sie haben unter sich im Herzoge Ernst dem Frommen einen gemeinschaftlichen Stammvater mehr, als mit den Prinzen von Weimar,

*) Ich fasse nicht, warum das Wort: Parentel das besser bezeichnen soll.

mit denen der letzte gemeinsame Stammvater Herzog Johann ist.

3.

Der römische Begriff, daß die Gesammt-Masse des Nachlasses eines Mannes eine universitas juris bilde, war den Teutschen so unbekannt, wie die Testamente es waren. In liegenden Gründen war eine andere Erb-Folge rechtlich, als bei beweglicher Habe, und namentlich war von jener das weibliche Geschlecht ausgeschlossen, so lange der Mann-Stamm bestand, bei Lehnen in der Regel gänzlich.

Aber auch von des Erb-Rechts Natur hatten die Teutschen ganz andere Begriffe, als die Römer. Der römische Erbe wurde unbeschränkter Eigenthümer eines ererbten Landgutes, wie jeder ererbten beweglichen Sache; ihm allein hatte es der Erblasser unbedingt zum Eigenthume hinterlassen, auf ihn kam es an, wem er es nach seinem Tode wieder zuwenden, oder ob er es bei Lebzeiten veräußern, und verzehren wollte. Den Teutschen hingegen schien solch unbeschränktes Eigenthum nur dem zu gebühren, welcher ein Gut nicht seiner Geburt, sondern seinem eigenen Fleiße oder Glück verdankte. War aber ein Gut vom ersten Erwerber desselben schon vererbt, so wurde geglaubt, daß jener es nicht diesem nächsten Erben, seinem Sohne, allein, sondern daß er es allen seinen Besitzfähigen Nachkommen für ewig habe hinterlassen wollen. Kein Erb-Folger war also ermächtigt, das Erb-Gut aus dem Erb-Gange zu bringen oder es zu veräußern, ohne die Ein-

willigung derer, welche mit ihm vom ersten Erwerber abstammten, und nach seinem Tode den Besitz erben konnten. „Ohne der Erben Erlaubniß“ sagt der Sachsen-Spiegel (B. 1. Art. 52.) - - muß Niemand sein Eigen - - vergeben „- - Giebt er es wider Recht ohne der Erben Einwilligung weg, so können die Erben dies gerichtlich nach „dem Tode*) des Veräußernden ansprechen, da dieser es „nicht veräußern durfte.“ Gleiches enthält der Schwaben-Spiegel (Kap. 312. Senkenberg.)

Es leuchtet hieraus ein, daß kein Erb-Folger ein volles Eigenthum am Gute, sondern allein lebenslängliches Nießbrauchs-Recht erhielt. Nun kann aber kein Gut, das nicht gradezu herrenlos sein soll, ohne Jemandes volles Eigenthum gedacht werden. Also, weil alle Nachkommen des ersten Erwerbers, wenn sie einstimmig waren, frei und eigenthumsmäßig über das Gut verfügen konnten, kann nicht gezweifelt werden, daß die ganze Nachkommenschaft des ersten Erwerbers zusammen Eigenthümerin war. Alle lebende Glieder der Familie waren also im Miteigenthum, in gesammter Hand, mit dem besitzenden Nießbraucher und mit einander.

Mehrere Söhne, — denn Erstgeburts-Recht war als gemeinrechtlich in den Familien-Gütern unbekannt — konn-

*) „As ab her tod si, jene der daz gab“ heißet wohl nicht: als ob er todt wäre (wie Eichhorn übersetzt in der deutschen St. und R. Geschichte §. 359. n. d.) sondern: wenn er todt ist. Der Quedlinburger Codex lieset auch: alse her tod si. So ist's ja auch noch. Erst wenn die Erb-Folge eröffnet ist, tritt Vindications-Recht, sonst nur Retract, ein.

ten, wenn sie erbten, zwiefacher Weise es halten; sie konnten entweder das Gut gemeinschaftlich besitzen und beniesbrauchen, und das nannte man: mutschieren; oder sie konnten das Gut selbst unter sich theilen. Im ersten Falle, wenn Einer der Besitzer ohne Kinder oder Enkel verstarb, so wurde sein Antheil den Uebrigen consolidirt. Im letzten Falle aber, (weil eben das Eigenthum durch Einstimmigkeit getheilt, weil kein Miteigenthum mehr zwischen den Brüdern und Vettern war, welches den Uebrigen hätte consolidirt werden mögen) wenn einer ohne Kinder oder Enkel starb, erbte der Uebrigen Keiner. Das Kaiser-Recht sagt (B. 3. Kap. 12.): „= = Welcher Lehn mit = = = gebornen Blutsfreunden gemein hat, der mag es mutschieren; = = wie es „dann kommt, so bleiben die Lehne bei den in der Gemeinschaft sitzenden Erben (Gan-Erben). Theilt er es „aber, wie des Kaisers Recht bei Lehnen gestattet, stirbt „dann die eine Linie aus, so fällt ihr Theil in des Kaisers „Hand, und ist denen verloren, von denen es getheilt ist, „sintemal in des Kaisers Rechte geschrieben ist: getheiltes „Lehn soll dem Reiche heimsterben.“ Nach diesem Rechte war es auch, daß, als im Jahre 1422. mit Kurfürst Albert III., die ascanische Linie von Sachsen ausstarb, die Kur und die Kurlande nicht an deren Vetter zu Lauenburg oder Anhalt fielen; das getheilte Land war denen verloren, von denen es getheilt war, starb itzt dem Reiche heim, und der Kaiser, in dessen Hand es gefallen war, gab es dem Vorfahren des jetzigen Hauses Sachsen.

Nach eben diesem Rechte nun würden auch itzt, nach

dem Aussterben der Gothaischen Linie, weder Meiningen noch Hildburghausen noch Koburg irgend ein Erb-Recht haben an den abgetheilten Gothaischen Ländern.

Und da so jede Theilung die Theilenden von allem Erb-Rechte an dem Abgetheilten ausschloß, so folgte natürlich der Grundsatz, den der Sachsen-Spiegel ausspricht: „Es vererbt Niemand ein Lehn, als der Vater auf den „Sohn.“

Es gab indessen ein Mittel, diese Nachtheile der Theilung zu verhüten. Das teutsche Recht erlaubte Erb-Verträge, und so durften die Theilenden nur den Erb-Vertrag schließen, daß, der Theilung ungeachtet, doch Miteigenthum und gesammte Hand in allen Theilen allen Theilender behalten, daß die Theilung nur als für den Nießbrauch geschehen geachtet werden, und also nach Aussterben einer Linie den andern die Erb-Folge bleiben sollte. Darum dann empfingen solche Theilenden die Lehne zu gesammter Hand, und theilende Fürsten ließen sich in allen abgetheilten Ländern der Linien ihres Hauses die Erbhuldigung leisten, damit das Abgetheilte nicht „verloren seyn „möchte denen, von denen es getheilt war.“

4.

Aus diesen Begriffen unserer Väter über das Erb-Recht an liegenden Gründen, folgte natürlich die Regel, (welche auch von Niemand bestritten wird), daß, so lange eine Linie besteht, nie ein Vetter aus einer andern Linie zur Erb-Folge kommt, wenn er auch immer dem letztverstorbe-

nen an römischen Graden näher wäre. Das Lombardische Recht, welches (nemlich in Italien) oft gerade gegen römische Begriffe zu kämpfen hatte, drückt das zweifellos und bestimmt gegen das römische Recht aus (2. F. 50.): „Wenn der Besitzer des Lehns ohne Söhne stirbt, so fragt „sich: ob das Lehn an alle, oder an wen es falle? Ich „antworte: allein und an alle, welche aus der Linie sind, „aus der Er war; und das ist's, was man nennt an die „Näheren fallen; diese nemlich werden Nähere genannt im „Gegensatze gegen die übrigen Linien." Also der Linie nach, nicht dem Grade nach, bestimmt sich die Nähe der Erb-Folge, wie die der Verwandtschaft. Daher könnte auch itzt ein Prinz der Weimarschen Linie nicht in Gotha folgen, wenn er auch dem letztverstorbenen Herzoge von Gotha im Grade näher wäre, als die Herzöge von Meinigen, Hildburghausen und Koburg. Und nach den klaren Worten des Gesetzes (2. F. 50.) schließt also des Bruders Enkel (ganz gegen das römische Recht) den Oheim aus.

Dieß erklärt sich natürlich und einfach aus dem Obengesagten. Je mehr gemeinschaftliche Stamm-Väter, desto näher verwandt; also ist jeder dem näher, der mit ihm aus der nemlichen Linie, der nemlichen Unter-Linie stammet. Da auch ursprünglich nach einer Theilung keine Linie an den Theilen der andern Erb-Recht hatte, dieses den Linien erst durch besondern Vertrag erworben werden mußte; so war jeder Theilende wirklich erster Erwerber seines Theils für seine Nachkommen, und es mochte also in diesem Theile, so lange einer Seiner Nachkommen lebte, kein anderer folgen,

mochte er auch immer nach Graden des fremden Rechts näher gehalten werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß das teutsche Recht ein ewiges Repräsentations-Recht festsetzte; das ist, daß immer, sey es bei Erbschaft eines Vorfahren, sei es bey Erbschaft eines Seiten-Verwandten, Abkömmlinge in die Stelle ihrer Vorfahren traten, und das erbten, was diese geerbt haben würden, falls sie den Erb-Fall erlebt hätten. Dies spricht auch der Sachsen-Spiegel klar aus in einer Stelle, (B. I. Art. 3.) welche mir unmöglich scheint, miszuverstehen: „die zwischen dem Nagel und dem Haupte sich zur Sippe „ziehen, (oder dazu stoßen*) mögen an gleicher Statt, die „nehmen das Erbe gleich. Der sich näher zur Sibbe zieht, „(näher sich dazu stosset,) der nimmt das Erbe zuvor.“ Der Spiegel sagt keineswegs: Die in gleichem Gliede *stehen*, nehmen das Erbe gleich, und wer in einem nähern Gliede *steht*, der nimmt das Erbe zuvor, sondern die Worte: in einem Gliede sich zur Sibbe *ziehen*, oder sich zur Sibbe *stoßen*, und sich näher zur Sibbe ziehen oder stoßen, heißen ganz etwas Anderes, als in gleichem Grade, oder näher in Graden stehen. Sie drücken klar das Repräsentations aus. Man nehme den Bruders-Sohn, den Bruders-Enkel des Verstorbenen:

Ernst, todt.

Rudolph, letztverstorben. | Karl, todt. | Christoph, todt.

Johann, todt. | Ludwig

Georg.

---

*) Ziehen steht in der Quedlinburger Handschrift; die Leipziger lieset: sich zu der Sibbe gestoßen.

So steht in der Sippe Ernst im Haupte, Rudolph, Karl und Christoph im Halse, Johann und Ludwig in den Schultern, Georg im Ellenbogen. Georg steht also nicht in gleichem Gliede der Sippe mit Ludwig, sondern Ludwig steht um ein Glied näher; aber Georg zieht sich oder stößt sich zur Sippe mit Ludwig ganz gleich, nemlich in dem Halse. Denn George zieht sich oder stößt sich zur Sippe durch seinen Großvater Karl, wie Ludwig durch seinen Vater Christoph, beide im Halse. Georg nimmt also mit Ludwig gleichen Theil.

In der That ist auch darüber kein Streit, daß, so lange die Linie oder Unter-Linie steht, kein Vetter einer andern Linie folgen könne. Aber es kam doch hier darauf an, aus den allgemeinen Begriffen der Teutschen über Verwandtschaft und Erb-Recht, diesen Vorzug der Linien-Sippe zu erklären.

Aber wenn eine Linie mit ihren Unter-Linien ganz ausgestorben ist, wie dann die Erb-Folge geordnet werden müsse? (als welche den noch stehenden Linien durch jene Erb-Verträge erhalten, oder vielmehr durch sie nach der Todttheilung erst wieder erworben ist) darüber haben die Rechtsgelehrten zweierley Meinungen aufgestellt. Einige, und dieß nannte man das Lineal-System, rufen zum Nachlaß der ausgestorbenen Linie alle noch stehenden Linien gleich; Andere, und dieß nannte man das Gradual-System, wollen, daß der Nachlaß ganz dem zufalle, welcher dem Letztverstorbenen an römischen Graden eben der Nächste sei, in welcher Linie er auch stehe.

5.

1) Wenn man gesehen hat, wie gar fremd der römische Begriff eines Grades den Teutschen war, so muß schon auf den ersten Blick das Gradual-System*) in den allgemeinen teutschen Vorstellungen ganz unbegründet erscheinen. Wie hätte man die Erb-Folge nach Graden, also nach einem Begriffe ordnen sollen, den man gar nicht kannte, wie er dann in keinem unserer Rechtsbücher des Mittelalters angedeutet wird?

2) Niemand bestreitet es, daß, so lange eine Linie steht in ihr nie nach Graden, sondern immer nach Nähe der Unter-Linien geerbt werde, so wie diese Unter-Linien näher oder ferner zur Sippe stoßen. Wie sollte man nun darauf verfallen seyn, in dem außerordentlichen Falle des Aussterbens einer Linie, nach Graden erben zu lassen, da man auf diese in dem ordentlichen Gange der Dinge nicht sah?

Man hat wohl gesagt, daß so lange eine Linie stand, man als Ausnahme von der Regel die Erb-Folge nicht nach Graden geschehen lassen, daß aber, wenn die Linie ausgestorben wäre, nun die Regel, nemlich Erb-Folge nach Graden, wieder eintrete. Indessen leuchtet wohl das Verkehrte dieser Behauptung ein. Der gewöhnliche Fall, daß eine Linie fortdauert, soll eine Ausnahme, und der

*) Man nennt es wohl das vermischte Gradual- und Lineal-System; ich sehe nicht warum; denn ein rein-römisches Gradual-System vertheidigt Niemand als gemein rechtlich.

der so ungewöhnliche, daß sie ausstirbt, soll eine Regel bilden? Und nach welchem Rechte war Erb-Folge nach Graden Regel? Ist das teutsche Recht zum Römischen im Verhältnisse der Ausnahme zur Regel? Sind die Salischen Gesetze etwa Ausnahmen von den Pandecten? Eigentlich, wenn eine Linie ausstarb, war ja gerade teutschen Rechtens, daß aus den andern Linien schlechthin Niemand erbte, also auch Keiner nach Graden. Eine Regel nach Graden zu erben konnte also gar nicht einmal gedacht werden.

3) Es war also Regel, daß nach einer Linie Aussterben kein Vetter einer andern Linie erbte, sondern Lehne in des Lehnsherrn Hand, Allodien nun an die weiblichen Glieder der ausgestorbenen Linie fielen, oder wem sonst erbloses Gut zufallen mochte. Nur Erb-Verträge der theilenden Stamm-Väter der verschiedenen Linien konnten den abgetheilten Linien Erb-Recht auf die abgetheilten Güter erwerben. Da nun diese Erb-Verträge für alle Linien dieselbe Kraft hatten, wie in Rom Testamente für die Erben: so ist klar, daß wie bei Testamenten des Testators, so bei diesen Erb-Verträgen der vertragenden Stamm-Väter vermutheter Wille die Erklärung, und für nicht ausgedrückte Fälle die supplirende Norm geben müsse. Man setze nun den Fall, die Söhne eines ersten Erwerbers, der Ulrich heißen mag, theilen sich und behalten sich durch Vertrag für gegenwärtig gesammte Hand und für künftig gegenseitige Erb-Folge vor. Wird bei dem Abschlusse des Vertrages ihnen die Frage vorgelegt, wie die Erb-Folge regulirt wer-

den solle, falls die Linie eines Bruders aussterben sollte? und wird ihnen folgender Fall als möglich vorgelegt:

Ulrich †

Karl †	Rudolph †	Heinrich †
Friedrich, letztverstorben,	Albert †	Julius
	Wilhelm.	

also, daß mit des ältesten Sohnes Sohne, Friedrich, dessen Linie ausstürbe, und es lebte nur allein noch in des zweiten Sohnes, Rudolphs, Linie, dessen Enkel, Wilhelm, und in des dritten Sohnes, Heinrichs, Linie, dessen Sohn, Julius: kann man glauben, Karl, Rudolph und Heinrich würden für diesen Fall bestimmt haben, daß Julius den ganzen Erbtheil Friedrichs, Wilhelm aber nichts davon haben solle? Zog er sich, oder stieß er nicht mit Julius gleich zur Sippe? Und kann man glauben, die Theilenden, welche ihren Linien das Erb=Recht erworben, hätten es auf den blinden Zufall ankommen lassen wollen, in welcher Linie der leben werde, welchen das Maaß eines fremden Rechts für den Nächsten erklärte? Kann man glauben, daß Einer der Vertragenden seines Bruders Sohn seinem eigenen Enkel habe vorziehen wolle? Man kann unmöglich bezweifeln, daß Karl, Rudolph und Heinrich gleiche Theilung unter den Linien für solchen Fall bestimmt haben würden, und aus der vertragenden Stamm=Väter vermutheten Willen muß doch hier eben soviel folgen, als aus dem eines Testators nach römischen Recht, da die Erb=Folger eben so gut, wie die rö=

mischen Erben ihrem Testator, das Erb-Recht nur jenen vertragenden Stamm-Vätern verdanken.

4) Aber auch in ganz klaren Gesetzen ist dieß ausgesprochen, Gesetzen, denen man vergeblich eine Zweideutigkeit ankünstelt.

Die oben angeführte Stelle des Sachsen-Spiegels sagt klar, daß nicht die in der Erb-Folge vorgehen, welche in gleichem Gliede zur Sippe stehen, sondern daß die, welche in gleichem Gliede zu ihr stoßen, gleich theilen. Ist nun eine Linie ausgestorben, so stoßen ja alle Vettern aus den andern Linien, sie mögen selbst unter sich in Einem Gliede stehen, oder nicht, doch alle in gleichem Gliede zur Sippe, und sollen also das Erbe gleich nehmen.

Das Lombardische Recht (2. F. 50.) enthält das Nemliche an einer Stelle, die ganz klar an sich, und noch klarer durch den Zusammenhang ist: „Wenn der Besitzer „des Lehns ohne Söhne stirbt, so fragt sich: ob an alle, „oder an wen es falle? Ich antworte: Allein und an „Alle, die aus der Linie sind, aus welcher Er war; und „dieß ist es, was man nennt, den Nähern zufallen; sie „werden nemlich näher genannt im Gegensatz der andern „Linien. Aber wenn keiner mehr aus dieser Linie vorhanden „ist, so werden alle übrigen Linien gleich zur Erb-Folge „berufen.“ Die lateinischen Worte der letzten Stelle drücken das vielleicht noch klarer aus: „Omnes aliae lineae „aequaliter vocantur.“

Die Begünstiger der Gradual-Erbfolge haben zwar an diesen Worten gedeutelt. Aber grade diese Deuteleien

entscheiden um so mehr grade wider sie, als solches Deuteln jedem schon verdächtig scheinen muß.

Vocantur soll nemlich hier kein wirkliches Gerufenwerden bedeuten, sondern nur sagen, daß den andern Linien ein Erb-Recht eröffnet werde, ohne zugleich zu bestimmen, wer dann nun wirklich zur Erb-Folge gerufen werde. Aber, wenn eine Linie ausstirbt, daß nun Vetter der andern Linie das Erb-Recht haben, konnte das wohl die Stelle sagen wollen? Verstand sich das nicht von selbst? Vorher war gar nicht die Rede von einem bloßen unfruchtbaren Erb-Rechte, sondern grade von dem Näherseyn zur Erb-Folge; von der Erb-Folge-Ordnung. Und da der Feudist grade die Erb-Folge-Ordnung bestimmen wollte, sie während bestehender Linie bestimmt hatte, nun bräche er auf einmal von der Erb-Folge-Ordnung ab, um von einem bloßen Erb-Recht, (das itzt ohne Wirkung wäre und hier gar nicht hergehörte,) zu reden und ließe grade das unbestimmt, worauf es eben hier ankam, was jeder Leser hier erwarten muß, nemlich grade die Nähe zur Erb-Folge nach dem Aussterben der Linie? Hatten ein solches leeres Erb-Recht nicht die andern Linien, schon ehe die ausgestorbene Linie ausgestorben war? Noch mehr aber, das Wort: Berufen werden zur Erb-Folge, vocari, kann schlechthin nie den Sinn eines leeren Erb-Rechts haben, hat ihn niemals. Der Prätor in Rom, der dies Wort braucht, rief doch wahrlich nicht die zur Erbschaft, welche nichts davon haben sollten, weil grade Andere ihnen vorgingen; sondern doch nur die, denen er sie grade itzt zusprechen wollte. — Und was soll hier aequa

liter, was kann es anders heißen, als in der andern Stelle (1. F. 1. §. 1.), worin gesagt wird: Söhne erben aequaliter? Heißt das nicht zu gleichem Theile? Oder soll aequaliter heißen auf gleiche Weise? was gäbe das dann für einen Sinn? — Doch es gäbe wirklich einen Sinn. Vorher war gesagt: das Lehn fiele allein, aber an alle, die aus der Linie des Verstorbenen wären. An Alle, also ohne Unterschied des Gliedes, in dem sie stehen, an Alle, die in gleichem Gliede zur Sippe stoßen; also in ewigem Repräsentations-Recht. Aequaliter, auf gleiche Weise, würde also dann heißen, eben so nach ewigem Repräsentations-Recht aller übriger Linien, welche, und wie sie zur Sippe stoßen; das aequaliter bezöge sich also grade auf das: allein und Alle, (ad solos et omnes) und wäre wieder soviel, als: zu gleichen Theilen. Oder soll das aequaliter hier gar keinen Sinn haben?

6.

Indessen, ich glaube, wenn diese Gründe noch nicht von dem Lineal-System überzeugen, so wird ein unbefangener Sinn noch stärker davon grade durch die Gründe überzeugt werden, auf welche man das Gradual-System hat gründen wollen.

Es ist schon oben der Vorstellung erwähnt, als sey die Erb-Folge in der Linie nur als durch Ausnahme von der Regel nicht nach Graden geordnet, und zwar darum, weil durch die Theilung nun einmal dieser Linie ihr Theil erworben sey. Man vergisset dabey, wie schon gesagt ist,

daß durch die Theilung alle andere Linien eigentlich alles Erb=Recht verloren, und wenn keine Erb=Folge Statt fand, sie auch nach Graden nicht Statt finden, also auch grade keine Regel machen konnten.

Aber man will die Erb=Folge nach Graden in einer anderen Stelle des Lombardischen Lehn=Rechts finden (2. F. 37.) welche so lautet:

„Hat Jemand seinen Bruder ermordet, um das ganze „Erbe zu haben, = = = so wird das Lehn ihm genommen; „weil er aber dadurch gegen den Lehns=Herrn selbst nicht „gefrevelt hat, so fällt das Lehn (nicht an den Lehns= „Herrn, sondern) an den nächsten Agnaten, falls es ein „väterliches Lehn ist, mit Beobachtung dessen, was den „ordo gradus betrifft, der in den Gesetzen enthalten ist."

In der That, es wäre sonderbar, daß nicht die Stelle (2. F. 50.) welche ganz eigentlich von der Erbfolge=Ordnung spricht, von der Erbfolge=Ordnung nach Aussterben einer Linie redete, sondern die Bestimmung der Erbfolge=Ordnung nach Aussterben der Linie hier (2. F. 37.) so gelegentlich, wo die Rede von Strafe des Bruder=Mordes ist, angebracht wäre. Es steht aber in der Stelle ja auch kein Wort von Aussterben einer Linie. Nach dieser Stelle, wenn sie die Erb=Folge nach Graden vorschriebe, müßte auch in der Linie eben sowohl nach Graden geerbt werden. Und hätte der Bruder=Mörder noch eines andern Bruders Enkel und einen Oheim, selbst der entschiedenste Gradualist würde dem Oheim ja doch das Erbe nicht zusprechen.

Man drückt nun in dieser Stelle die Worte: ordo gradus und: Gesetze, legibus, jene sollen Verwandtschafts-Grade, diese das römische Recht bedeuten.

Sollten aber leges römisches Recht bedeuten, so enthielte die Stelle, da vom Aussterben der Linie in ihr nicht die Rede ist, eine offenbare Unwahrheit. Die Erb-Folge in Lehnen geht ja entschieden nicht nach römischem Recht, so lange noch Jemand aus der Linie lebt. Schon Hotoman wollte deshalb unter leges das canonische Recht verstehen; freilich eben so unrecht*). Nichts anders, als eben die Lehn-Gesetze sind hier gemeint.

Aber das Wort gradus selbst, warum soll dies grade von Verwandtschafts-Graden verstanden werden? Im römischen Rechte selbst kommt gar oft das Wort gradus in einem Sinne vor, wo es allerdings Stuffen der Nähe zu einer Erbschaft bedeutet, wo aber die Nähe zu der Erbschaft gar nicht von Nähe der Verwandtschaft abhängt. So werden, wenn dem eingesetzten Erben im Testamente

*) Aber mit wie seltsamer Wortklauberei — (immer ein schlimmes Zeichen für die Sache, welche man damit vertheidigt) — man diese Stelle benutzen wollen, zeigt die Berufung darauf, — daß man, um dem Worte legibus die Bedeutung: römisches Recht zuzusichern, in einer andern Stelle (1. F. 1. §. 2.) wo legibus ganz offenbar nicht römisches Recht, sondern Lehn-Recht bedeutet, ein Comma hat versetzen wollen, wodurch dann in diese Stelle der abentheuerlichste Klang gebracht wird: licet filiae ut masculi patribus succedanlegibus, u. s. w., anstatt des natürlichen: licet filiae, ut masculi, patribus succedant, legibus tamen a successione feudi removentur.

ein anderer und diesem ein Dritter substituirt ist, diese Substitutionen Grade genannt; und immer sagt man, der überlebende Ehegatte werde im vierten Grade zum Besitz der Erbgüter gerufen, (unde vir et uxor) wenn weder Kinder, noch Agnaten, noch Cognaten, als drey erste Grade, vorhanden sind. In unserer Stelle nun kann gradus vollends schlechthin nicht römische Verwandtschafts-Grade bedeuten. Denn, wie gesagt, so lange die Linien stehen, wird ja schlechthin nicht nach Graden geerbt, es konnte also auch hier, wo vom Aussterben der Linie gar nicht die Rede ist, unmöglich gemeint seyn, daß nach ihnen geerbt werden solle.

In der That, wenn man sieht, daß eigentlich von Strafe des Bruder-Mordes die Rede ist, und dann nur verordnet werden soll, daß das Gut nicht dem Lehns-Herrn zufalle, so begreift man auf den ersten Blick, daß die Worte, eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus, nichts anders sagen wollen, als, das Gut kommt an den nächsten Agnaten, den die Erbfolge-Ordnung trifft, und ordo gradus (es steht nicht ordo graduum, wie man erwarten müßte, wenn Verwandtschafts-Grade verstanden wären) heißt nichts weiter, als Erbfolge-Ordnung, wie oben bei den Substitutionen im Testamente.

Es kann auch auf keine Weise behauptet werden, daß die Stelle grade vom Aussterben einer Linie spreche, weil sie sage, der Bruder-Mörder habe gemordet, um das ganze Erbe zu haben. Denn es leuchtet ein, daß der Mörder

das ganze Erbe erstreben mochte, ohne daß seine Linie mit dem Ermordeten ausgestorben wäre.

II.

Von der Erb-Folge nach ausgestorbener Linie in dem Herzoglichen Hause Sachsen besonders.

1.

Freilich, gegen die allgemeine Theorie, welche bisher entwickelt ist, wird immer das entscheiden müssen, was in einem fürstlichen Hause besondere Hausgesetze oder Herkommen wirklich bestimmt haben. Also wird die Erb-Folge in die Gothaischen Lande von der Frage abhangen: Ob etwa Haus-Gesetze oder Herkommen im Herzoglichen Hause Sachsen nach dem Aussterben einer Linie die römische Gradual-Folge eingeführt haben? Denn falls nicht dafür besondere und positive Gesetze oder Observanzen sich fänden, so kann kein Zweifel seyn, daß die Lineal-Folge eintreten müsse; das gemeine Recht streitet für diese; allgemein ist diese von den fürstlichen Häusern Teutschlands angenommen, wie Pütter*) so umständlich als unwiderlich gezeigt hat. Das ist gar nicht zweifelhaft, daß so lange eine Linie steht, auch im Hause Sachsen nur nach Naheit der Unter-Linien geerbt werde, daß also in Länder der

*) Erörterungen 2c. Th. 1. Abth. 6.

Gothaischen Linie kein Prinz von Weimar succediren könnte, wenn er auch dem Letztverstorbenen im Grade näher wäre, als ein Prinz von Meiningen, Hildburghausen oder Koburg. Es muß also nachgewiesen werden, daß im Hause Sachsen nach Aussterben einer Linie die Gradual-Folge gegen das gemeine Recht, gegen die Natur der Verhältnisse, gegen die Grund-Begriffe der Teutschen von Verwandtschaft positiv angenommen sey, sey es durch Hausgesetze, sey es durch Herkommen.

Was in jenen Zeiten, wo des königlichen und herzoglichen Hauses Ahnherren noch Grafen zu Wettin waren, für Recht in solchen Erbfällen erkannt sein möge, ist unbekannt, und in der That unerheblich. Der Reichs-Aemter Erblichkeit war damals nicht rechtlich entschieden. Die Erb-Folge in die Privat-Güter indeß wurde wahrlich nicht nach der Novelle 118 regulirt. Jahrhunderte gingen vorüber im Streben der Fürsten und Grafen, ihre Würden und Reichsländer erblich zu machen, und im Streben der Kaiser, diese Erblichkeit zu verhindern. Als sie aber endlich entschieden war, blieb noch eine Zeit lang wohl die Vorstellung des Reichs-Amtes herrschend, daß der älteste Sohn Titul und Amt allein nahm, bis bald auch in den Reichslanden Theilung, wie in gemeinen Lehen und Allodial-Ländereien, und Vererbung des Tituls auf alle Prinzen des Hauses üblich wurde. Erst von diesen Zeiten an können sich Regel der Hausgesetze oder des Herkommens über Erb-Folge in Länder in teutschen Fürsten-Häusern erwarten lassen.

In geschriebenen Gesetzen sind solche Regeln, wie in Staats-Sachen überhaupt, oft nicht verfaßt. Thatsachen und Beispiele begründen daher häufiger Herkommen und Observanz als Regel. Darum im brittischen Parlament, wenn eine streitige Frage des Staats-Rechts vorkommt, forscht man alle Wege zuerst in der Geschichte nach Beispielen, und befolgt sie heilig, falls nicht andere Umstände eine Abweichung rechtlich begründen.

Im Hause Sachsen ereignete sich das erste Beispiel, daß eine Linie ausstarb, noch ehe die Kur Sachsen erworben war, also noch ehe das Recht der Erstgeburt, welches die goldene Bulle für Kur-Lande festgesetzt hatte, und welches allein mit dem Lineal-System bestehen kann, dieses System in dem Hause hätte begünstigen mögen. Im Jahre 1407. starb der Landgraf Wilhelm, welcher Meißen besaß, ohne Descendenten. Es lebten seines ältern Bruders, Friedrichs des Strengen vom Osterlande, zwei Söhne, Friedrich der streitbare und Wilhelm der reiche, dann seines jüngern Bruders Balthasars von Thüringen einziger Sohn, Friedrich der einfältige. Alle drei waren ihrem verstorbenen Oheime in gleichem Grade verwandt; also nach römischen Graden, nach römischen Rechten, hätten sie des Oheims Land in drei gleichen Theile unter sich theilen müssen. Sie theilten aber so, daß die beiden Prinzen der älteren Linie die Hälfte, der Eine Prinz der jüngern Linie die andern Hälfte erhielt. Sie theilten also nach Linien, und der erste Fall im Hause Sachsen wo eine Linie ausstarb, entschied also schlechterdings für die Lineal-Folge, welche nun durch

dieß Beispiel Observanz und Norm des Sächsischen Hauses wurde.

Herr G. H. R. Zachariä *) meint, daß dieser Fall doch nicht entscheide, weil er singulär gewesen indem hier Brüder-Kinder succedirten; weil nemlich nach Constitutionen, vom Jahre 1582. es scheine, als ob Bruder-Kinder vor Alters in Sachsen den Brüdern gleich geerbt hätten, und was im Sächsischen Privat-Rechte gelte, das gelte auch für das Fürsten-Haus; die Lineal-Ordnung sey durch diesen Fall also nicht eingeführt.

Es mag ungerügt bleiben, daß Constitutionen vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts als Beweis für das angeführt werden, was am Ende des vierzehnten Rechtens gewesen seyn soll. Es mag sogar ungerügt bleiben, daß das Privat-Recht als Norm für die fürstliche Erb-Folge angeführt wird, was wohl seit dem Spanisch-Brabandischen Falle unter Ludwig dem 14ten, außer französischen Sophisten, Niemand behauptet hat. Aber es wäre durch diesen Fall die Lineal-Folge nicht eingeführt? Es wäre ein singulairer Fall gewesen? Nur Brudersöhne hätten geerbt wie Brüder?

Allerdings hat Herr ꝛc. Zachariä Recht, daß durch diesen Fall die Lineal-Erbfolge nicht in das Haus Sachsen eingeführt ist. Dessen bedurfte es nicht, da sie gemeinrechtlich ist und war, und nur die Frage seyn kann, ob die Gradual-Folge eingeführt sey?

*) S. Heidelberger Jahrbücher 1822. Nr. 57.

Es wäre ein singulairer Fall gewesen? Nun, der erste Fall seiner Art, begründet der nicht Regel und Herkommen? Was hier für diese als recht anerkannt worden, das wäre in folgenden Fällen für Andre nicht billig? Oder hätte der Fall etwa Eigenthümlichkeiten gehabt, die in ihm eine besondere Entscheidung begründen konnten? In der That, er hatte Eigenthümlichkeit, die nemlich, daß in ihm so gar die Lineal-Folge als in facto contradictorio durchgesetzt erscheint.

Nemlich: Friedrich des einfältigen Vater, Balthasar, hatte vorher mit Wilhelm von Meissen chicanöse Versuche gemacht, ihre Neffen Friedrich und Wilhelm vom Oster-Lande ganz von der Erb-Folge auszuschließen; mit der offenbarsten Ungerechtigkeit*). In der That, Friedrich der streitbare und Wilhelm der reiche hätten dies Unrecht mit den ausgedehntesten Forderungen wohl vergelten mögen. Hätten sie Gradual-Folge für möglich gehalten, wahrlich, sie hätten sie gewiß geltend gemacht, und zwei Drittel des Landes gefordert, die ihnen nach Gradual-Folge zukamen. Oder hatte der streitbare Friedrich etwa seinen Beinamen von gar zu großer Nachgiebigkeit? oder Wilhelm der reiche den seinigen vom Unvermögen zu einem Kriege? oder über-

*) Herr rc. Zachariä meint: Nachdem der ältere Bruder mit dem Oster-Lande einmal abgetheilt gewesen, so hätten ja die jüngern nach strengem Recht ihre Theile wieder zusammen legen können zu gemeinsamen Mitbesitz. Gut; aber hätte das des ältern Bruders Recht auf Erb-Folge, das ihm aus dem frühern Vertrage doch wohl zustand, aufgehoben? Und dieß nach strengem Recht?

listete etwa der einfältige Friedrich seine streitbaren und reichen Vettern? Was hätte diese abgehalten, Gradual-Folge zu fordern, wenn sie es mit Recht konnten? Was bewog sie, die durch Chicane gereitzten, mit der Lineal-Folge und der Hälfte sich zu begnügen, wenn kundiges, gemeines Recht der Grade ihnen zwei Drittel zugesprochen hätte?

So steht es mit der kühnen Behauptung des Verfassers der kurzen Nachrichten, daß Gradual-Folge im Hause Sachsen auf altem Herkommen beruhe. Grade der erste Fall des Hauses zeigt, daß die Lineal-Folge für Recht gehalten wurde.

2.

In den folgenden Zeiten des funfzehnten Jahrhunderts bis in die Mitte des sechszehnten, ist weder ein Beispiel noch eine Urkunde zu finden, welche so gedeutet werden möchten, als ob dadurch die Gradual-Folge eingeführt werden sollen. Und doch waren dieß die Zeiten, in welchen überall das römische Recht über das vaterländische in Teutschland zu siegen anfing. Schon seit dem dreizehnten Jahrhundert hatten die Spiegel und andere teutsche Rechtsbücher vergebens gestrebt, teutsche Rechtsbegriffe gegen die römischen zu erhalten. Was mußte nicht geschehen seit Universitäten in Teutschland entstanden waren, auf denen Niemand vom teutschen Rechte sprach? Doctoren der beiden lateinischen Rechte kamen in den innern Rath der Fürsten, und nach beiden Rechten zu erkennen wurden endlich die Reichs-Gerichte gesetzlich angewiesen. An jenen

Doctoren lag es wahrlich nicht, daß nicht nach der Novelle 118. Töchter wie Söhne (filii utriusque sexus) Fürstenthümer wie Privat=Erbschaften unter sich theilten. Das teutsche Recht schien ihnen Barbarey, unter ihrer Notiz, und es schien verdienstlich, barbarische Rechtsbegriffe durch das elegante Recht der Römer zu verdrängen. Waren in einzelnen Fällen teutsche Einrichtungen gar nicht zu umgehen, weil sie zu tief in allen Verhältnissen des Lebens wurzelten, so deutelte man an ihnen auch auf das Seltsamste, um sie in römische Art zu gestalten. In Sachsen vornehmlich strebte man, die heterogensten römischen Rechts=Begriffe in vaterländische Einrichtungen zu mischen. Wenn man unsre Kur=Fürsten zu den sieben Palatinis illustribus der spätern Römer machte, wenn man das teutsche Witthum in ein Dotalitium umdeutelte, so mochte man freilich auch, wo ein teutscher Vertrag, eine teutsche Urkunde vorlag, den Worten erst einen römischen Sinn andeuteln, und dann vorgeben, man halte sich streng an diese Worte. So ist nicht zu wundern, daß man der teutschen Sipp=Zahl den Sinn des römischen Grades unterlegte, und dann vorgab, daß man sich streng an des Sachsen=Spiegels Worte halte, wenn man sogar verstorbener Brüder Kinder durch einen Bruder ausschließen ließ. Zur Sippe in gleichem Gliede stoßen, zur Sippe in gleichem Gliede sich ziehen deutelte man durch: im gleichen römischen Grade stehen. Der Ultra=Romanismus führte also zum Contra=Romanismus. Illustre Beispiele von Ungerechtigkeit mochten leicht auch gute Privat=Sitte verderben. Wenn Kur=

fürst Wenzel von Sachsen, wenn Kurfürst Friedrich von Pfalz ihrer Brüder Söhne von der Erb-Folge ausschlossen, so ist nicht zu verwundern, daß Aehnliches unter Privat-Personen vorgenommen wurde, daß eigene Gesetze nöthig wurden Brüder-Kinder gegen die falsche Deutung der Regel: „Je näher der Sippe, je näher dem Erbe" neben ihren Oheimen bei Erb-Recht zu erhalten, und daß man damit sich ernstlich auch auf Reichs-Tagen beschäftigte.

Aber sogar in dieser Zeit findet sich keine Spur von Einführung der Grad-Folge in das Haus Sachsen. Es kam der ohnehin seltene Fall des Aussterbens einer Linie nicht so vor, daß unsere Frage dadurch entschieden werden könnte, weder zur Bestättigung der alten Lineal-Folge, noch zur Verdrängung derselben durch Gradual-Folge.

Von Urkunden indessen finden sich einige, welche Herr N. N. Lotz*) mit vollem Rechte für klare Bestättigung der Lineal-Folge erklärt. In den Theilungen und Erb-Verträgen zwischen Friedrich dem sanftmüthigen und seinem Bruder Wilhelm von **1448**, und zwischen Ernst und Albert, den Stiftern der ernestinischen und albertinischen Linie, von **1485**, ist bestimmt, daß, nach Absterben einer Linie, aus den andern diejenigen erben sollten, welche dann noch am Leben wären. Hätte man Gradual-Erbfolge einführen wollen, ja hätte man nur an sie gedacht, so konnte nicht gesagt werden, daß die erben sollten, welche dann noch leb-

*) Untersuchungen über die Natur der Erb-Folge. 1822.

lebten, sondern es mußte gesagt werden: von denen, die dann noch lebten, allein der nächste an Graden. Rief man aber die alle, die noch lebten, ohne Unterschied, deutete das nicht klar das stete Repräsentations=Recht aller Nachkommen, also die Lineal=Folge, an?

Es ist gesagt, daß doch durch diese Worte nicht die Lineal=Folge eingeführt sey. In der That, das ist sie auch nicht; sie war ja schon eingeführt durch das gemeine Recht und durch den Erb=Fall von **1407**, wodurch dieses gemeine Recht auch im Hause Sachsen anerkannt war. Es bedurfte also nicht erst einer Einführung des Lineal=Systems.

Aber durch die wunderlichste Deutelung und einen seltsam offenbaren Mißgriff hat man aus den Erb=Verbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg von **1457** und **1614** die Einführung der Graden=Folge nehmen wollen. Die Worte sind da:

„Wir haben unsere Kur=Fürstenthume, Fürsten=
„thume und Land zusammen geeinigt = = =, daß
„(wenn) eine Partey und unsre Leibes=Lehn=Erben
„= = = mit Tode abgingen = = daß alsdann der=
„selben abgegangenen Kur=Fürstenthum, Fürsten=
„thum und Herrschaft = = = auf die andre Partey
„= = in allem Maaß, als die von natürlich ange=
„bohrner Sippschaft nach Kaiser=Recht, gesetzten
„Rechten und löblicher Landesgewohnheit ererbet
„und gestorben wäre, fallen = = sollen."

Es ist kaum begreiflich, wie man dieß zu Einführung einer Graden=Folge deuten mochte. Statt des Wortes aber

Sippschaft lieset man erstlich: Sipp=Zahl, und in Sipp=Zahl findet man dann römische Grade; im Kaiser=Recht das römische Recht, in Landes=Gewohnheit das sächsische Privat=Recht.*)

Ist es möglich Sippschaft mit Sipp=Zahl hier zu verwechseln? Ist es nicht auffallend ungereimt da Grade der Verwandtschaft zu finden, wo gar keine Verwandtschaft ist?

Wenn das Haus Sachsen ausgestorben wäre, in welchem agnatischen Grade wären dann die Brandenburgischen und Hessischen Prinzen dem letztverstorbenen sächsischen verwandt? Es heißt die ganze Stelle offenbar nichts anders, als: wenn das eine Haus ausstirbt, so folgen ihm die andern, und erben, als ob sie mit dem ausgestorbenen von derselben Sippschaft abstammten.

Und wie konnte man bei Kaiser=Rechte hier an das römische Recht denken? Sollten die Prinzessinnen (filii utriusque sexus) wie im römischen Rechte miterben? Ist nicht die goldene Bulle auch Kaiser=Recht? Sind es nicht die libri feudorum auch?

Wie konnte endlich hier bei: Landes=Gewohnheit an Privat=Recht gedacht werden? Also die Brandenburgischen und Hessischen Prinzen sollten, wenn sie in Sachsen folgten, ihr Haus=Recht nach dem sächsischen Privat=Recht abändern? oder die sächsischen Prinzen nach brandenburgischen und hessischen Privat=Recht?

---

*) So der Verfasser der Kurzen Nachrichten.

3.

Selbst Herr Zachariä räumt ein, daß bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sich auf keine Weise die Einführung der Gradual-Folge in das herzoglich sächsische Haus darthun lasse. Aber er glaubt um diese Zeit eine Urkunde gefunden zu haben, die dem Graden-Systeme ein festes Anhalten gewähre. Wir wollen sehen.

Als der unglückliche Kurfürst Johann Friedrich vermöge des Passauischen Friedens der Haft entlassen, und außer der Kur in seine übrigen Lande wieder eingesetzt werden mußte, erhielt er im Jahre 1552 eine kaiserliche Restitutions-Urkunde darüber. Und in dieser Urkunde kommt vor, daß, falls das albertinische oder ernestinische Haus aussterben sollte, alsdann

> „ihr Land und Leute von einem Stamme auf den „andern nach solcher Sipp-Zahl, wie im Hause „Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen, „fallen und erben sollen, nach Inhalt ihrer altväterlichen Theilungen und Verträge, so sie derentwegen alle mit einander gehabt haben oder noch „haben."

Das nun soll der feste Anhalt-Punkt für die Gradual-Folge seyn.

Das ganze Argument beruht wieder auf dem Irrthume, daß Sipp-Zahl überall römische Grade bedeute. Daß aber wenigstens hier Sipp-Zahl nicht römische Grade bedeuten könne, leuchtet sofort ein. Denn es heißt: solche Sipp-Zahl, wie im Hause Sachsen für recht gehalten und Her-

kommen ist. Giebt es nun etwa verschiedene Arten römischer Grade-Zählung, deren eine Art im Hause Sachsen für recht gehalten wäre, die andre nicht? Hat der Kaiser also römische Grade gemeint, so enthält die Stelle gar keinen Sinn.

Vor allem auch wäre zu fragen, ob wohl der Kaiser berechtigt gewesen, dem Hause Sachsen eine neue Erb-Ordnung zu geben? War nicht im Passauischen Frieden die Restitutio Johann Friedrichs schlechthin bedungen? Durfte der Kaiser einseitig dieser Restitution noch neue Bedingungen zufügen? Ja, hat der Kaiser das wohl wirklich gewollt, und konnte er ein Interesse dabey haben, ob nach ausgestorbener Linie nach Linien oder nach Graden in Sechsen succedirt würde? Wahrlich der Kaiser konnte das so wenig, als er es wollte.

Man hat in unsrer Sache gar viel vom Referens und Relatum geredet. Hier wäre auch ein Referens und wahrlich sine Relato, wenn von hergebrachter Gradual-Folge die Rede wäre. Kein Fall ist vor dem Jahre 1552 auch nur genannt, wo nach Graden succedirt wäre, und keine Urkunden je angeführt, die dergleichen enthalten sollte.

Es sind aber zwei Relata genannt, Verträge und Theilungen, also Verträge und Thatsachen. (Die Theilungen sind also hier, was wohl zu merken ist, ausdrücklich als Herkommen und Recht begründend angeführt.) Nun ist nur Ein Fall vorhanden gewesen, nemlich 1407, wo nach Linien, nicht nach Graden, kein einziger je, wo nach Graden succedirt wurde. Also der Kaiser hat in jener Urkunde grade die Lineal-Folge bestättigt, als solche Sipp-Zählung

solche Messung der Nähe der Verwandtschaft, welche im Hause Sachsen Herkommens, allein Herkommens war. Auch die Erb-Verträge sagten, daß die erben sollten, welche noch am Leben sind, also Rücksicht auf Grade ausgeschlossen seyn sollte; mithin ist auch hierin die Lineal-Folge bestätigt; und es gewährt die Urkunde kein Anhalten, geschweige ein festes, für das Gradual-System.

Da im Hause Sachsen bis dahin die Sipp-Zahl nur nach Linien, wie diese sich nach Aussterben einer Linie zur Sippe stießen, sich zur Sippe zogen, hergekommen war; Meiningen aber, Hildburghausen und Koburg mit Gotha gleich zur Sippe stoßen, so hat die Restitutions-Urkunde ihr gleiches Recht nach der im Hause Sachsen hergekommenen und für recht gehaltenen Sipp-Zahl eben bestättigt.

4.

Wieder in den folgenden Zeiten bis 1672 kommt keine Theilung und kein Vertrag vor, welcher auch nur auf das entfernteste auf Gradual-Folge gedeutet werden könnte. Die unseeligen Theilungen der ernestinischen Lande gingen fort. Einführung von Erstgeburts-Recht wurde als Versündigung gegen Natur und Gottes Gebot angesehen. Die herzoglichen Väter vergaßen über dem, was sie ihren Kindern schuldig zu seyn glaubten, das, was sie ihrem Hause, wirklich schuldig waren. Die Geschichte dieser Theilungen aber gehört zur Entscheidung des jetzigen Falls.

I. Nach des unglücklichen Kurfürsten Tode 1554 theilten seine Söhne, anfangs seinem Wunsche gemäß, nicht. Der

älteste Bruder, Johann Friedrich II., führte die Regierung Namens aller, bis zu seiner Achts-Erklärung und Gefangenschaft 1567. Dann führte sie der zweite Sohn, Herzog Johann Wilhelm. Als aber des Geächteten Söhne, Casimir und Ernst in die väterlichen Rechte restituirt waren, theilte man 1572. Casimir erhielt Koburg, Ernst Eisenach; man nannte sie die fränkische Linie. Johann Wilhelm erhielt itzt Weimar, und man nannte seine Nachkommen die thüringische Linie.

II. Dieser Herzog Johann Wilhelm hinterließ bei seinem Tode 1575 zwei Söhne, Friedrich Wilhelm und Johann. In seinem Testamente hatte er ihnen Theilung schlechthin zur Pflicht gemacht, und der Nachdruck, mit dem er gegen das Erstgeburts-Recht spricht, scheint fast auf häuslichem Zwist darüber mit seiner Gemahlinn zu deuten. Diese wenigstens strebte nach seinem Tode, ihrem ältesten Sohne Friedrich Wilhelm alleinige Regierung zu verschaffen. Auch führte er solche 23 Jahre, zuerst, weil sein Bruder Johann noch minderjährig, dann, weil Theilung nicht rechtzeitig sey.

Als endlich 1598 auf Theilung gedrungen wurde, strebte Friedrich Wilhelm doch als Aeltester das größere Theil zu erhalten. Was er behalten sollte, wurde zu 34,000 Fl., was Johann erhalten sollte, zu 16,000 Fl. veranschlagt. Dabey bestand er schlechthin darauf, daß Weimar als Residenz zu seinem Theile, Altenburg zu Johanns Theile kommen sollte. Doch er starb, ehe die Theilung berichtigt war, im Jahre 1602.

Schlaue Politik nun des Kurfürsten Christian II., welcher für Friedrich Wilhelms Söhne, Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II. die Vormundschaft führte, schaffte diesen, was ihr Vater erstrebt hatte, ein weit größeres Theil. Erst nemlich bestand er mit Nachdruck darauf, daß seine Mündel ihres Vaters Residenz Weimar, Johann aber Altenburg erhalten sollte; dann gleichsam widerwillig nachgebend, daß die Residenz-Bestimmung bis zur Theil-Wahl verschoben würde, veranlaßte er, daß Herzog Johann das Altenburgische Theil, wie früher sein Bruder das Weimarische, vergrößert für die Theilung anschlug, weil der Kurfürst auf Weimar bestände. Aber dann wählte dieser für seine Mündel unerwartet 1603 das bisher so streng verworfene, itzt vergrößerte, Altenburgische Theil, und so wurde Herzog Johann von Weimar bedeutend verkürzt.

III. Im Jahre 1638 starb nun die fränkische Linie zu Koburg und Eisenach mit Herzog Ernst aus. Ihre Länder fielen also an die Thüringischen Linien Friedrich Wilhelms zu Altenburg und Johanns zu Weimar.

In dieser lebten damals zu Altenburg zwei Prinzen, die genannten Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II. von denen aber der erste allein regierte; in der Weimarschen Linie vier Prinzen, Wilhelm, Albert, Ernst und Bernhard, Söhne Herzog Johanns. Die Altenburgischen und die Weimarschen Prinzen waren dem letztverstorbenen fränkischen Herzoge Ernst sowohl der Linie als dem Grade nach gleich nahe.

Wegen der gedachten Verkürzung des Weimarschen Hauses hatten immer zwischen Altenburg und Weimar Irrungen fortgedauert. Und deshalb verglichen sie sich schon 1634, mithin schon vier Jahre vor der fränkischen Linie wirklichen Aussterben, über die Erb=Folge in deren Länder, daß nach Ernst's Ableben an die Altenburgische Linie zwey Sechstheil, und an die Weimarische vier Sechstheil fallen sollten, um jene frühere Uebervortheilung Johanns von Weimar auszugleichen.

Freilich bei einer Erb=Folge nach Graden hätte wirklich so getheilt werden, jeder der sechs Prinzen hätte ein Sechstheil, also die beiden Altenburgischen zwei Sechstheil erhalten müssen, während den Linien nach Altenburg und Weimar jedes die Hälfte erhalten hätten. Aber gleichwohl dachte man auch hier nicht entfernt an Grade und Theilung nach Graden. Denn

a) erwähnte man nicht nur mit keinem Worte der Grade oder Nahheit der Grade, sondern man sprach sogar das Gegentheil deutlich aus, indem man ausdrücklich sagte, daß man nach Linien theile. Die eignen Worte des vierzehnten Articuls der Theilung lauten nemlich:

> daß auf unsers Herzog Johann Philipps fürstlich Altenburgische Linie = = = zwei Sechstheil unsers Herzog Wilhelms Weimarsche Linie vier Sechstheile = = = aus bewegenden Ursachen zu gewarten haben sollte.

Also ausdrücklich theilte man nach Linien.

b) Auch daß sie dabei keineswegs glaubten, daß sie so von Rechtswegen, nemlich nach Rechte der Grade theilen müßten, zeigt der Zusatz: daß solche Theilung aus bewegenden Ursachen geschehe. Dieß deutet klar auf besondere Umstände, die man berücksichtigte.

c) Und diese besondern Umstände ergeben sich aus dem zwölften Articul des Vertrags, worin von den bisherigen Irrungen, von Forderungen und Gegenforderungen, von liquiden und illiquiden mutuis petitionibus die Rede ist, welche zugleich hiermit verglichen seyn sollten. Es ist wahr, daß der Verkürzung der Weimarschen Linie im Jahre **1603** in dem Vertrage nicht ausdrücklich gedacht wird. Aber wie konnte man schicklich ihrer erwähnen? Sollte Weimar sie nennen? Es hatte sie seinem Ahnherrn selbst zuzuschreiben. Sollte Altenburg sie nennen? Es hatte den Vortheil. Aber nicht verkennbar ist diese Verkürzung in den bewegenden Ursachen, den bisherigen Irrungen, liquider und illiquider Forderung und in den mutuis petitionibus angedeutet. Wie könnte das Recht der Grade, wenn es als Recht anerkannt wäre, bewegende Gründe genannt werden?

d) Aber ganz unzweifelhaft klar zeigt der funfzehnte Articul, daß man grade und schlechthin nach Linien, gar nicht nach Graden theilen wollte. Es wird nemlich gesagt, daß dem Herzog Johann Philipp, der dafür gehalten habe, er sei bey dieser Theilung (für ihn $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{3}$) um ein merkliches zurückgeblieben, deshalb die Hälfte von Allstädt, die Stadt Pösneck und für **1500** Thaler Güter noch zu sei-

nen zwei Sechstheilen gegeben werden sollen. Hätte man an Succession in Grade gedacht, wie hätte Johann Philipp sich und seinen Bruder durch zwey Sechstheil verbürgt glauben können? Wie hätte Wilhelm ihm noch ein beträchtliches über zwey Sechstheile zugestanden, und sich nicht darauf berufen, daß ja von sechs in Graden gleich nahen Erben jeder nur ein Sechstel nach dem Gradual-System fordern könne?

Wollte man mit dem Verfasser einer Recension im Hermes No. 22. die Gegengabe von der Hälfte von Altstädt, Pösneck und der Güter für 15,000 Fl. bloß auf die streitige Superiorität über die Grafschaften und Herrschaften Schwarzburg u. s. w. beziehn, so würde man übersehen, daß ja eben diese Streitigkeit zu denen gehörte, die die Verkürzungen von 1603 ausmachten, und daß eben diese verglichen werden sollten.

e) Endlich setzte man hinzu, daß falls auch vor dem Absterben der fränkischen Linie einer von ihnen, sey es von Altenburgischer, sey es von Weimarscher Linie, sterben sollte, es doch bey diesem Vergleiche über die alten Verkürzungs-Streitigkeiten und dieser Theilung bleiben sollte. Man sprach also damit klar aus, daß eben nicht auf Grade gesehen werden sollte.

So theilte man also wirklich nach Linien, und gab der einen Linie zwar eine doppelte Portion, doch als Entschädigung und wieder gegen Entschädigung; und diese doppelte Portion selbst auf den Fall, wenn beim wirklichen Anfalle die eine Linie nicht mehr vier Prinzen hätte, also nach

der Gradual=Folge weniger auf sie gekommen wäre. Gegen die vier Sechstheile also gab diese Linie theils ältere Ansprüche auf, theils wurde die andere Linie doch an Gebiet und an Gütern für Ein Sechstheil, welches sie aufopferte, entschädigt.

In der gedachten Recension im Hermes ist noch eine Urkunde der vier Weimarischen Prinzen, Wilhelm, Albert, Ernst und Bernhard vom 23. März 1634 erwähnt, in welcher die Gradual=Folge klar ausgedrückt seyn soll. — In dieser Urkunde wird zuerst erwähnt, daß in dem obgedachten Vertrage ausgemacht worden, daß die Weimarsche Linie zwei Drittel auch alsdann haben solle, wenn gleich einer von ihnen vor dem Aussterben der fränkischen Linie sterben sollte. Nun setzen die vier Prinzen fest, daß, falls Einer von ihnen mit Hinterlassung von Leibes=Erben verstürbe, diese in seiner Stelle erben sollten, und sie fügen dann bey: „daß diese Vergleichung künftig auf andere der„gleichen Fälle durchaus nicht gezogen werden solle.“

Der Recensent gründet darauf die Meinung, als ob die Contrahenten nur unter sich für dieß Mal die Leibes=Erben eines Verstorbenen an ihres Stamm=Vaters Stelle erben lassen, mithin die Lineal=Folge und das Repräsentations=Recht der ganzen Linie anerkennen wollen, aber durch die Clausel, daß diese Vergleichung künftig auf andere dergleichen Fälle durchaus nicht gezogen werden solle, die Gradual=Folge unumwunden anerkannt hätten.

Dieß könnte nur d a n n gegründet scheinen, wenn irgend sonst auch nur Eine Urkunde oder nur Eine Thatsache die

Gradual-Folge im Hause Sachsen, bisher schon festgesetzt hätte. Aber wem leuchtet jetzt nicht ein, daß jene Clausel gar nichts weiter sage, als die gewöhnliche, citra consequentiam oder salvo jure cujuscunque? Was in andern Fällen geschehen solle, wird ja hier gar nicht bestimmt, sondern das, was in künftigen Fällen Rechtens seyn möge, dahin gestellt, und bloß gesagt, die gegenwärtige Vergleichung solle keine Regel machen. Daß aber dadurch Gradual-Folge eingeführt, daß das bisherige Herkommen und Recht der Lineal-Folge abgeändert werden solle, davon steht kein Wort in der Urkunde. Und wie dürfte man in so vage und unbestimmte Clauseln einen solchen Sinn hineinerklären? Mögen die Räthe, welche zu jener Urkunde riethen und sie abfaßten (wenn sie wirklich deutlich wußten, was sie damit wollten) noch so strenge Gradualisten gewesen seyn, gewagt haben sie doch nicht, hier die Gradual-Folge auszudrücken. Ueberhaupt auch geht die Clausel auf den ganzen Vertrag, nicht bloß auf die letzt vorhergehenden Worte. Denn daß wenigstens Bruder-Kinder mit Brüdern erben, das geben ja die Gradualisten alle zu. Hätten die Weimarschen Prinzen etwa auch Brüder-Kinder in Zukunft ausschließen wollen? Und das würde ja sonst klar aus der Stelle folgen.

IV. Bald nach dem Heimfalle der Länder der fränkischen Linie starben die Prinzen Bernhard 1639 und Albert 1644, ohne Kinder. Das herzogliche Haus bestand nur noch in den Linien von Altenburg und von Weimar; in Altenburg lebte Friedrich Wilhelm II. allein, damals

noch ohne Söhne; in Weimar waren noch zwei Prinzen, Wilhelm und Ernst der Fromme.

Diese letzten theilten die Länder **1645**. Weimar erhielt Wilhelm, Stifter der heutigen großherzoglichen Linie. Gotha erhielt Ernst, der Linien zu Gotha, zu Meinungen, zu Hildburghausen und zu Koburg gemeinsamer Stamm-Vater.

Bei dieser Theilung Wilhelms und Ernsts wurden noch zwei Bestimmungen verabredet, welche hier Erwähnung verdienen.

Erstlich, es sollte „der Aelteste des Hauses die In„structionen in Reichs-Lehns-Sachen, Reichs- Kreis- und „andern publicis conventibus abfassen = und = nicht „minder, als wenn die Fürstenthümer noch in Gemeinschaft „verblieben wären, jedesmal einmüthige Vota und Con„silia geführt werden.“ So wurde dem ältesten ein Haus- und Staats-Directorium übertragen, wodurch er die gesammten Lande der ernestinischen Linie gegen das Ausland repräsentirte. In der gedachten Recension im Hermes ist zwar gegen Herrn R. R. Lotz behauptet, dieß Directorium sey von keinem Belang gewesen. Aber wenn man bedenkt, wie doch eben ein ähnliches Directorium unter Ernst des Frommen Nachkommen von der besondern Linie zu Gotha benutzt worden ist, und wie es ihr gelang, dadurch das Siebentheil der Länder, das ihr eigentlich zukam, bis über die Hälfte derselben zu vergrößern, so muß dieß Directorium allerdings in der höchsten Wichtigkeit erscheinen.

Zweitens wurde bestimmt, daß wenn künftig Länder durch Erbschaft heimfielen, man mit der Theilung so lange verharren wolle, bis man nach Anzahl der fürstlichen Personen und andern Umständen, fürstliche Parten machen, und zu einer ansehnlichen Landes-Oertung kommen könne, und daß, so lange solche Gemeinschaft währen würde, die Landes-Regierung immer von dem ältesten Herrn geführt werden sollte.

5.

Nach diesem allen muß man sich überzeugen, daß bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in das Erb-Recht des Hauses Sachsen keine Erb-Folge nach Graden eingeführt war; daß also noch immer die, nicht nur gemein-rechtliche, sondern auch im Hause Sachsen seit 1407 hergekommene Theilung nach Linien, als Regel, bestand. Aber nicht nur Schriftsteller in dieser Sache, sondern auch Rechts-Gelehrte, welche früher über das Privat-Fürsten-Recht geschrieben haben, sind der Meinung, daß wirklich im Jahre 1672 die Erb-Folge nach Graden im Sächsischen Fürstenhause festgesetzt wäre.

In diesem Jahre 1672 starb die Altenburgische Linie mit dem minderjährigen Herzog Friedrich Wilhelm II. aus. Das Ernestinische Haus bestand nun aus zwei Linien, der Weimarschen, in welcher Herzog Wilhelms Söhne, Johann Ernst zu Weimar, Johann Georg zu Eisenach, und der Gothaischen, in welcher Herzog Ernst der Fromme allein regierten.

Herzog Ernst war dem letzten Herzoge von Altenburg im 5ten Grade die beiden Weimarschen Herzoge im 6ten Grade verwandt. Wäre nun im Hause Sachsen die Gradual-Erbfolge entschieden gewesen, so hätten die Herzoge der Weimarschen Linie gar keine Ansprüche gehabt, und die Altenburgische Erbschaft mußte ganz an Ernst von Gotha fallen. Und hier sein Recht mit aller Strenge geltend zu machen mußte der Herzog Ernst noch besonders auf das höchste gereitzt seyn. Denn auf die Nachricht vom Tode des Herzogs von Altenburg eilte sofort Johann Ernst's Bruder, Bernhard, nach Altenburg um von der ganzen Verlassenschaft Namens der Weimarschen Linie alleinigen Besitz zu nehmen. Weil nemlich in Altenburg schon die Primogenitur eingeführt gewesen war, so glaubte Weimar, als die älteste Linie daher ein Recht auf gänzliche Ausschließung der jüngern Gothaischen Linie zu haben. Dieser ungerechte Versuch, der noch ungerechter erscheinen müßte, wenn die Gradual-Erbfolge entschiedenes Herkommen gewesen wäre, mußte natürlich Herzog Ernst auf das höchste reitzen, um nun seiner Seite grade die Ausschließung der Weimarschen Linie auf das nachdrücklichste zu erstreben. Selbst dem frommen Ernst war das um so natürlicher, als er, der noch immer an dem System der Theilung hing, bereits sieben erwachsene, zum Theil schon vermählte Söhne hatte, welche er jeden mit fürstlichen Ländern zu versorgen für seine Pflicht hielt. Also sandte er sofort seinen Sohn, Prinz Albert, nach Altenburg, um seiner Seite Besitz auch vom Ganzen zu fordern, und Weimar ganz auszuschließen.

Das Regierungs-Collegium zu Altenburg hatte aber schon die alleinige Huldigung dem Weimarschen Prinzen verweigert, es verweigerte sie auch dem Prinzen von Gotha, beiden unter dem Vorwande, daß das Land erst des Eides von dem Vormunde des letzten Herzogs, dem Kurfürsten Johann Georg II., entbunden werden müßte.

In ihren Forderungen hatten beide Theile gleich offenes Unrecht. Das Erstgeburts-Recht in der Altenburgischen Linie konnte Weimar kein Recht gegen Gotha geben, weil Erstgeburts-Recht nicht im ganzen Hause festgesetzt war, und die Nähe des Grades konnte Gotha gegen Weimar kein Recht geben, weil bis zu dem Tage weder ein Gesetz noch ein Herkommen die Gradual-Erbfolge im Hause Sachsen eingeführt hatte. Unzweifelhaft ist es, daß, dem Gradual-System nach dem Herzog Ernst das Ganze, dem Lineal-System nach, Weimar und Gotha jedem die Hälfte gebührte.

Herzog Ernst war mit Recht wider Weimar aufgebracht, welches zu beiderseitigem Unrechte den ersten Schritt gethan, und als ältere Linie das Ganze in Besitz nehmen wollen. Um so natürlicher ergriff Ernst die Meinung damaliger juristischer Mode, welche, alles romanisirend, die Graden-Folge begünstigte. In der That waren anfänglich die Gemüther so gespannt, daß man selbst am kaiserlichen Hofe Klage führte. Doch wider die allgemeine Befürchtung kam bald ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Linie Weimar Ein Viertel und der Linie Gotha drei Viertel zufielen.

Also

Also leuchtet ein, daß man nicht die Gradual-Folge gelten ließ, daß also auch dieser Fall keineswegs die Gradual-Erbfolge in das Haus Sachsen einführte. Denn nach dem Gradual-System hätte Herzog Ernst als im fünften Grade dem letztverstorben verwandt, alle altenburgische Lande erhalten müssen, und die im sechsten Grade verwandten Weimarschen Herzöge, wären ganz ausgeschlossen worden. Man theilte aber vielmehr wiederum eben nach Linien, nur daß die eine Linie, dießmal mehr erhielt, als die andere.

Man hat (z. B. im Hermes) als Grund dieser Theilung, eine Großmuth des Herzogs Ernst angeben wollen, als welchen Grund der Vertrag selbst angäbe, weil die Contrahenten „als christliche Fürsten nicht so sehr, was „einer oder andere Theil aus verhofftem Rechte nach der „Schärfe ganz oder zum Theil für sich behaupten könnte, „als die nahe Bluts- und Stamm-Verwandtschaft, auf „rechte wahre Freundschaft, Einigkeit und gutes Vertrauen „u. s. w. in Betracht gezogen" hätten.

Aber abgerechnet, daß die diplomatische Sprache der Staats-Verträge, wo sie gemüthliche Gründe angiebt, schwerlich buchstäblich verstanden werden mag, so liegt darin nun noch gar nicht ein Beweis des Nachgebens grade von Seiten Herzogs Ernst's. Vielmehr die Weimarschen Prinzen wurden durch jene Gründe zum Nachgeben bewogen. Herzog Ernst hatte alle Gründe, grade nicht nachzugeben. Er war gereizt durch Weimars ersten Schritt zum Unrecht; er hatte, wie gesagt, bei seiner Anhänglichkeit an die Landes-Theilungen, sieben Söhne mit Fürsten-

thümern zu versorgen; und so lagen ihm christväterliche Pflichten wahrlich pflichtmäßig näher, als die christvetterlichen, deren erwähnt ist. Aber die Weimarschen Prinzen hatten allerdings manche dringende Gründe zum Nachgeben. Sie hatten sich zum Unrecht übereilt, hatten dieß Unrecht gut zu machen, und zwar gegen den ruhmvollen Senior ihres Hauses, ihren Oheim. Und dieser Senior hatte nach den angeführten Verträgen von 1641 das offen Recht, alle Theilung zu weigern, die ererbten Lande in Gemeinschaft zu erhalten, und als Senior-Director die Regierung darin zu führen, für welche Weimar vergebens sich auf das Alter der Linie berufen hatte. Zwar war Herzog Ernst hochbejahrt, und dieß Directorium wäre bey seinem Tode immer auf den ältesten Weimarschen Herzog gefallen; aber Gemeinschaft mit einmal feindlich aufgeregten Vettern mußte schon beschwerlich scheinen, zumal man das hohe Ansehn des berühmten Oheims Ernst doch nicht mit überkommen und den Vettern dadurch nicht imponiren konnte, wie Herzog Ernst es vermochte. Ueberdem war zu befürchten, daß die Directorial-Regierung einmal in Gotha übernommen, doch vielleicht von Herzog Ernst's ältestem Sohne nicht sofort abgetreten werden möchte. Es hätte wahrlich nicht halb so vieler dialectischer Künste bedurft, als in der gegenwärtigen Streitsache für die Gradual-Erbfolge vorgebracht sind, um wohl eine Vererbung des Gothaischen Directoriums von Herzog Ernst auf seinen Sohn zu beschönigen. — Dieß alles bewog Weimar zum Nachgeben. Auch mochten wohl Weimarschen Räthe durch das

Römische Recht und Gewöhntheit an Grade bedenklich geworden seyn, ob die Herzoge, ihre Herren, nicht gar viam juris zu fürchten haben möchten.

Genug indessen, die Gradual-Folge siegte wirklich nicht, vielmehr theilten sich eben die Linien, nur mit einem Vorzuge der Linie des Seniors, als Seniors, nicht als Nächsten an Graden.

Indessen durch einen Neben-Receß, der bei den Präliminarien des Haupt-Vergleichs geschlossen wurde, wurde wirklich versucht, zwischen Weimar und Gotha (nicht unter den Gothaischen Prinzen und ihren Linien unter einander), die Gradual-Erbfolge zur Regel zu machen. Man verabredete nemlich, wie die entscheidenden Worte lauten:

> = = ist = = geschlossen worden, = = = daß Inhalts der bei diesem fürstlichen Sammt-Hause aufgerichteten Verträge und ausgelassenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen die Primogenitur allewege nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Laufe der Jahre, Monate und Tage besteht, nicht aber nach den Linien, noch Repräsentation, noch fictione juris gerechnet und geachtet, auch die successiones in linea collaterali außer dem Fall concurrirender Brüder und Bruders Kinder sich nach Ausweis der Erbverbrüderungen und kaiserlicher Gerechte in allen Fällen nach Nähe des Grades und der Sipp-Zahl geschehen und fallen, und dawider von keinem

Theile zu keiner Zeit nichts tentirt und vorgenommen = = werden solle.

Es mag unerörtert bleiben, ob dieser Receß genehmigt und rechtsgültig geworden sey oder nicht. Nehmen wir ihn einmal für gültig an. Es mag auch dahin gestellt bleiben, was dann das für Relata sein sollen, deren dieses Referens erwähnt? welche Erbverbrüderungen [doch wohl nicht die mit Brandenburg und Hessen, mit denen man doch nicht in Verhältnissen von Graden agnatischer Verwandtschaft stehen konnte] oder kaiserliche Gerechte? Der Receß mag so gelten. Doch enthält er keineswegs, daß unter Herzog Ernst's Söhnen und Nachkommen Vorzug der Grade gelten, nicht, daß seine Enkel, einst seine Urenkel von andern Söhnen ausschließen sollten. Es ist vielmehr nur ein Vertrag zwischen dem Gesammt-Hause von Gotha mit dem von Weimar, daß zwischen diesen beiden Häusern, nur zwischen ihnen, Naheit des Grades entscheiden soll, wenn einst die Kur-Linie, jetzt königliche, aussterben sollte. Die, welche die Gültigkeit dieses Vertrags so eifrig vertheidigen, mögen sehen, wie sie die Folgerung ihrer Erklärung ablehnen oder verantworten wollen, daß nemlich, wenn itzt noch eine der Gothaischen Linien ausstürbe, und ein Prinz von Weimar, welcher eben dem letztverstorbenen in Graden näher stände, als einer aus den dann noch blühenden Gothaischen Linien, die Prinzen der letzten ausschlösse.

Aber dieser Vertrag ist auch nach neuen unzweifelhaften Stipulationen für die Gothaische Linie, wenn er je für

sie bindend gewesen, und nicht klar bloß zwischen Weimar und dem Gesammt-Hause Gotha gegolten hätte, aufgehoben, und darum auch dadurch für den gegenwärtigen Fall ganz unerheblich.

6.

Im Jahre 1789 bestanden von den Nachkommen Herzog Ernst's im Gesammt-Hause Gotha noch vier Linien, und es regierten in ihnen zu Gotha Herzog Ernst II., der im vierten Gliede, zu Meiningen Herzog Georg, der im dritten Gliede, zu Hildburghausen, Herzog Friedrich, der im fünften Gliede, und zu Koburg, Herzog Ernst Friedrich, der wieder im dritten Gliede von Ernst I. abstammte. Herzog Georg von Meiningen hatte damals noch keinen Sohn; die übrigen alle waren beerbt.

Mehrere Irrungen unter den vier Linien machten eine Ausgleichung nöthig, und Herzog Georg von Meiningen lud in diesem Jahre zu einer allgemeinen Haus-Conferenz ein, worin nach seinem Einladungs-Schreiben auch unter andern berathen werden sollte,

> wie künftige Irrungen bey vorkommenden Successions- und andern Fällen auf beständig abzuwenden seyen.

Also vom Anfang an waren die Conferenzen auch zu fester Regulirung der Successions-Fälle bestimmt.

Am 16ten März 1790 begannen diese Conferenzen zu Römhild. Der Gothaische Deputirte, Geheime Assistenz-Rath von Hof trug dabey vor:

„durch Recesse von 1680, 1681 und einige neuere
„mit den Particulair-Häusern, wäre allen über
„das principium successionis zeither motivirten
„Zweifeln, ein Ende gemacht, daß also im Hause
„selbst darüber unmöglich weiter Streit obwalten
„könnte.“

Offenbar heißen hier die Worte: „im Hause“ nichts anders, als unter den vier Gothaischen Linien unter einander, im Gegensatz der Kur-Linie und der Weimarschen. Denn über diese sagte er ferner:

daß hierher die Kurlande nicht zu rechnen sei, als welche dem primogenito primae lineae (also Weimar) nicht zu bestreiten seyn möchten. Es würde aber ausdrücklich zu erklären seyn, daß der in dem Neben-Receß von 1672 eingeflossenen Disposition von der proximitas gradus et senio — welche ohnehin nur die Weimarsche und Gothaische Gesammt-Linie gegen einander, nicht aber die Special-Häuser verbinden könne, alle Kraft und Wirkung benommen, und solchem principiis in der Zukunft von allen fürstlichen Interessenten auf immer entsagt werden möge.

Es ist hieraus klar, daß der Gothaische Deputirte gradehin auf die förmliche Erklärung antrug, daß die Lineal-Erbfolge Haus-Prinzip sey, wie sie dann von jeher gewesen war, und daß überall der Gradual-Erbfolge entsagt werden möge.

Es ist zu bemerken, daß also Gotha unter seinen vier Special-Linien die Lineal-Folge für ganz zweifellos erklärte, und zwar nicht als erst durch die Recesse seit 1680 eingeführt, sondern daß es diese so uralt darstellt, wie sie sich aus dem Obigen wirklich ergiebt, daß es die neuern Recesse nur als solche anführt, welche vollends alle motivirten Zweifel für Gradual-Folge gehoben hätten. Es ist hierbei ferner zu bemerken, daß Gotha hier der Weimarschen Linie die einstige Nachfolge in die Kurlande nicht bestreiten zu wollen, erklärte, welche es nach dem Receß von 1672 und der Gradual-Folge hätte ansprechen mögen. Denn der Herzog von Gotha war 1791 dem Könige von Sachsen und dessen damals unbeerbten Brüdern eben so nahe, wie der Großherzog von Weimar. Dessen Tod hätte auf Gotha nach der Gradual-Folge die Albertinischen Lande außer der Kur gebracht. Und doch gestand hier Gotha zu, daß Gradual-Folge dem Hause Sachsen fremd sey.

Der Hildburghausensche Deputirte, Geheime-Rath Brunquell, unterstützte diesen Antrag, und setzte umständlich auseinander, unter Berufung auf Preuschen's berühmte Schrift für die Lineal-Folge, daß

> seit 1407 bisher ununterbrochen immer nach Linien, nie nach Graden im Hause Sachsen succedirt sey; daß die seit vier Jahrhunderten bestandene Lineal-Erbfolge durch nichts, am wenigsten durch den Nebenvertrag mit Weimar 1672 wankend gemacht sey. Auch sey im Hause Weimar die Lineal-Folge seit dem beobachtet, also auch

von diesem jener Nebenertrag von 1672 nicht für verbindlich angesehen. Es sey also kein Zweifel, daß die Lineal-Folge als statutum domesticum bestättigt sey.

Die Meiningischen Deputirten, der Geheime-Rath v. Dürkheim, und der Geheime-Regierungs-Rath v. Uttenhofen erklärten:

Ungeachtet ihrem Herrn dermalen das Prinzip der Gradual-Erbfolge zuträglicher wäre, so verdiene doch die Lineal-Succession den Vorzug, als die billigste, und conformiren sie sich damit als Regel so wohl für die Fälle unter den Gothaischen Linien, als die mit der Weimarschen oder Kurlinie.

Der Koburgische Deputirte, Hof-Rath Göbel, weil, wie oben gedacht, seinem Herrn, eben wie dem Herzoge von Meiningen, für den Augenblick das Gradual-System vortheilhafter war, hatte Anfangs seinen Beitritt verweigert, da er dazu nicht instruirt sey. Nachdem aber in der Conferenz vom 5ten Julius jenes Jahres der Gothaische Deputirte darauf gedrungen hatte,

ein principium successionis, wie es ohnehin bei allen Fällen zeither in unstreitiger Observanz, Uebung und Gebrauch gewesen (die Wahrheit dessen ist gezeigt) zu bestimmen;

nachdem auch die übrigen Deputirten den Koburgischen ersucht hatten, persönlich nach Koburg zu reisen, um dort eine Instruction zum Beitritt sich zu verschaffen, er aber dieß abgelehnt, und Bericht an seinen Hof erstattet hatte;

erklärte endlich der Koburgische Deputirte am 19. Julius 1791 im Conferenz=Protocoll unumwunden,

> daß man von Koburgischer Seite den Gothaischen, Meiningenschen und Hildburghausenschen Deputirten nunmehr beitrete, und insbesondre damit einverstanden sey, daß — von dem Gothaischen Gesammt=Hause die successio linealis in stirpes angenommen, und pro statuto domestico festgesetzt werde.

So hatten also schon am 16ten März 1791 Gotha, Hildburghausen und Meiningen einstimmig sich erklärt, daß gegen die erregten Zweifel aus dem Receß von 1672, als ob die Nähe des Grades entscheiden solle, die Lineal=Erbfolge als Hausgesetz anerkannt werde; und Koburg hatte am 19ten Julius 1791 dasselbe feierlich nach langer Weigerung erklärt. Also alle vier Linien waren darüber einig. Darum wurde in das Protocoll vom 28ten Julius 1791 mit Genehmigung und Unterschrift aller Deputirten eingerückt:

> Gleichwie aus den vorstehenden Verhandlungen sattsam erhelle, daß der Successions=Punkt in Collateral=Fällen, auch außer dem Gesammt=Hause Gotha gemeinschaftlich bestimmt, und mit gänzlicher Verwerfung der Gradual=Succession die successio in stirpes als das einzige wahre und ächte principium bei sich ereignenden = = Collateral=Fällen agnoscirt, auch pro statuto domestico für die Zukunft regulirt und festgesetzt = = =

werde: so werde es nun darauf ankommen = das fürstliche Haus Weimar = = beizuziehn.

In den Haupt=Receß aber wurde demnach im §. 5. folgendes aufgenommen:

Nachdem die successio linealis in stirpes in Ansehung der im herzoglich Sachsen=Gothaischen Gesammt=Hause vorkommenden Collateral=Successions=Fällen ohnehin schon verglichen, so behält es bey den abgeschlossenen Vergleichen, und insbesondre zwischen den herzoglichen Häusern Gotha und Hildburghausen bey den Recessen vom 24. Februar 1680, 16. Februar 1683, 10. April 1702 und 6. Februar 1795, in soweit solche denen herzoglichen Häusern S. Koburg=Saalfeld und S. Koburg=Meiningen, bey den Recessen vom 8. Junius 1681, 27. Junius 1687, und 30. Mai 1717, in soweit solche den herzoglichen Häusern S. Koburg und Hildburghausen nicht präjudiciren, und zwischen den herzoglichen S. Koburg=Saalfeld und Gotha bey den Recessen vom 24. Februar 1680, 6. September 1717 und $\frac{3}{1}\frac{2}{8}$. Januar 1787, in soweit solche den herzoglichen Häusern S. Koburg=Meiningen und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden — u. s. w.

Nun kann man im Namen des gesunden Menschenverstandes fragen: ob hier nach den vorausgegangenen Unterhandlungen in den Worten:

Nachdem die successio in stirpes in Ansehung der im herzoglichen S. Gothaischen Gesammt-Hause vorkommenden Collateral-Successions-Fällen ohnehin schon verglichen ist, so behält es bei den abgeschlossenen Vergleichen sein Bewenden —

die Lineal-Succession als Hausgesetz förmlich anerkannt sey oder nicht? Wahrlich, ein Leser, der nicht in steter Beschäftigung mit gerichtlichen Acten an Advocaten-Dialectik gewöhnt ist, sollte nicht glauben, daß gegen so förmliche Verträge irgend Etwas einzuwenden möglich sey.

Aber was dagegen vorgebracht worden, ist außer den: Kurzen Nachrichten, in einer Schrift gesammelt: Ueber den Römhilder Receß vom 28. Juli 1791, Göttingen 1826.

Die Sophismen, welche entgegengesetzt werden, wie vornehm belehrend und bestimmt der Ton der Schrift auch sey, werden in der That nur das mehr bestättigen, was aus dem Bisherigen dem unbefangenen Auge klar vorliegt.

1.*) Wird gelehrt (was Niemand bezweifelt), daß man in Verträgen verba enunciativa und verba dispositiva unterscheiden müsse. — Nun seyen es aber bloße verba enunciativa im Receß vom 28. Juli 1791, daß die Lineal-Erbfolge verglichen worden; dieß wäre also nur so erzählt, aber gar nicht gemeint, daß die Lineal-Erbfolge wirklich verglichen seyn solle.

Was würde man sagen, wenn Jemand einen Schein ausstellte: „da ich vom Herrn Cajus ein Pferd für 20 Frd'or

*) S. 39.

„binnen 14 Tagen zahlbar erkauft habe, so bleibt es bei „der Abrede" und der Advocat wendete dagegen ein, der Kauf des Pferdes für 20 Frd'or in 14 Tagen zahlbar, sey bloß erzählt, es seyen bloße verba enunciativa, gar nicht verbindende verba dispositiva? Die Worte dort und hier: es behalte dabey sein Bewenden, sollten also nicht dispositiv seyn. Bedarf dergleichen einer ernsten Widerlegung?

2. Jene Worte sollen ein Referens seyn, und dann sollen sie einmal kein Relatum haben, also gar nichts bedeuten; ein andermal wieder sollen doch die gleich nachher angeführten Special-Recesse das Relatum, und dann mit dem Aussterben der Gothaischen Linie erloschen seyn. Sehen wir das Beides näher an.

a) Sie sollen ein Referens absque Relato seyn, sowohl nach Behaüptung der Kurzen Nachrichten, als nach der neuen Schrift S. 46. (wo angeblich frühere Verträge genannt sind.) Die Relata aber liegen doch in dem, was bisher erzählt ist, wohl jedem Menschen-Verstand deutlich am Tage. Erstlich sind es alle Theilungen bey allen Erb-Fällen, die von jeher im Hause Sachsen geschlossen sind; nicht Ein Fall ist, in welchem jemals ein Näherer an Graden die Entfernteren ausgeschlossen hätte. Immer haben auch die Linien ein Theil bekommen, in welchen die Lebenden an Graden entfernter waren.

Zweitens aber und vornehmlich ist das Relatum ja klar schon in den Erklärungen, welche die vier Höfe auf dem Römhilder Congreß selbst, zum Abschluß des Vertrages, abgegeben hatten. Gotha und Hildburghausen tragen

darauf an, deutlich zu erklären, daß man das von einigen aufgebrachte Gradual-System im Hause Sachsen verwerfen, und an dem Lineal-System festhalten wolle; Meiningen erklärt, daß es eben das wolle, und endlich erklärt auch Koburg, daß es die successio in stirpes als Haus-Statut erkenne. Ist nun ein Vertrag irgend etwas anders, als das Uebereinkommen zweier oder mehrerer in dieselbe Sache? Konnte nicht der Receß mit Recht sagen, die Lineal-Succession sey schon verglichen? War sie nicht wenigstens so eben durch diese vierstimmigen Erklärungen am 19. Julius 1791 verglichen worden? Wenn ein Kauf-Contract über ein Haus mit den Worten anfinge: da wir bereits übereingekommen sind, daß ich, A, das Haus des B für 10,000 Rthlr. käuflich erhalten soll, so hat es dabey sein Bewenden; wenn dann ein Advocat dieß ein Referens absque Relato nennen, und den Kauf für nicht geschlossen ausgeben wollte, würde man solche Advocaten-Kunst erträglich finden? Enthält nicht solcher Contract Referens und Relatum zugleich?

b) Es sollen aber auch zugleich jene Worte ein Referens mit einem Relatum seyn, und dieß Relatum sollen dann nun die darauf angeführten Recesse zwischen Gotha und den übrigen Linien von 1680 und den folgenden Jahren, aber auch eben diese Recesse mit dem Aussterben der Gothaischen Special-Linie erloschen seyn. Es ist aber erstlich klar, daß man wohl außer den genannten Recessen, auch noch an andere Relata dachte; denn vor den Worten, die diese Recesse nennen, steht ja deutlich: insbesondre. Das

zeigt doch wohl, daß ein Allgemeines vorher gedacht war, daß man nicht bloß die insbesondre angeführten Recessen meinte. Dann aber: in einem Vertrage aller vier Linien wird ein allgemeines Hausgesetz förmlich abgefaßt; in dieses Hausgesetz werden die Verträge aufgenommen, welche die erstgebohrne Linie mit allen übrigen ehemals schon geschlossen hatte; es werden, also diese Verträge offenbar zum allgemeinen Hausgesetz gemacht; und doch soll dieß Hausgesetz nun durch Absterben der Linie erloschen seyn, welche sie vor anderthalb hundert Jahren, freilich einzeln, mit den andern Linien schloß? Zu welchem Zwecke waren sie dann in das allgemeine Hausgesetz aufgenommen? Sie bedurften ja nicht etwa einer neuen Bestättigung bloß zwischen den ersten Contrahenten selbst. Es war also ihre Einrückung in den Receß nichts anders, sie konnte nichts anders seyn, als eben Erhebung zu allgemeinem Hausgesetz. Auch zeigten sie ja, wie alle vier Linien des gesammten Hauses Gotha immer über das Gradual-System dachten, welches man 1672 mit Weimar verabredet hatte; deshalb kam man jetzt auch überein, daß man auch Weimar bewegen wolle, dieses Gradual-System gänzlich aufzugeben.

3. Und nun, wenn alle vier Linien ausdrücklich erklären, daß sie die Lineal-Succession anerkennen, daß sie auch Weimar bewegen wollen, daß es das Gradual-System aus dem Neben-Receß von 1672 ebenfalls aufgebe, so soll das heißen, meint unser Schriftsteller, sie wollten bei dem Gradual-System bleiben? Wahrlich, ein Meisterstück der

Interpretation. Nun schließe man noch Verträge und sehe, ob noch Einer in der Welt gültig bleiben soll. Was wäre Treue und Glauben, wenn offen liegende Absicht und Sinn durch solche Dialectik wankend gemacht werden könnten?

Der Verfasser unserer Schrift sagt: Man habe durch die ganze Stelle es nur bei dem Alten bleiben lassen wollen. Allerdings; denn das Alte war eben die Lineal-Folge. Nie hatte man nach Graden getheilt, und sogar, wenn man aus besondern Gründen einmal so theilte, wie den Graden nach hätte getheilt werden müssen, drückte man doch immer dabey, wie oben gezeigt ist, sich so aus, daß man klar zeigte, daß man wirklich nach Linien theilen wolle, indem immer die Linien, nicht die Häupter, als Theilende genannt wurden.

4. Der Verfasser wagt aber sogar, an mehreren Stellen zu sagen, daß man auf dem Römhilder Congresse, um Koburg zum Beitritt zur Lineal-Succession zu bewegen, diesem Hofe vorgespiegelt, grundlos vorgegeben habe, diese Successions-Ordnung sey schon verglichen, — also getäuscht habe.

Wer täuschte hier? Es ist doch kaum begreiflich, wie man wagen kann, drey fürstliche Häuser so dreist eines Betruges zu beschuldigen. Oder ist es etwas anders, als Betrug, wenn man, um einen andern irgend wozu zu bewegen, etwas Ungegründetes vorgiebt?

Und wer wurde getäuscht? Koburg? Das Koburg, welches vom 16. März 1790 an, wo die Erklärung für die Lineal-Succession zuerst vorgeschlagen wurde, bis zum

19. Julius 1791 dieser Erklärung beizutreten sich geweigert hatte? das Koburg, welchem für den Augenblick die Gradual-Succession vortheilhaft war? Hatte man denn in Koburg kein Archiv? oder hatte man in 16 Monaten nicht Zeit, im Archiv nachzusehen, oder wenigstens die andern Deputirten zum Erweise ihres Vorgebens aufzufordern?

Nur mit Unwillen kann man so leere, so kecke Behauptungen lesen, durch welche ein Schriftsteller der Sache, die er vertheidigen will, bei jedem schaden muß, den sein dreister Ton nicht täuscht. Was ist das für eine Sache, die solcher Gründe zu bedürfen glaubt? Und Meiningen, das mittäuschte, könnte diesen Vertrag wegen Täuschung anfechten?

5. Ganz solchen Gründen analog ist S. 31. der Schrift die Angabe: „der Koburgische Deputirte hätte seinen Beitritt dazu, daß man die Lineal-Folge zum Hausgesetz annehmen wolle, nur bedingt erklärt.“ Er beruft sich dabei auf S. 89. und 91. der actenmäßigen Darstellung. Hier aber, nemlich in dem Conferenz-Protocolle vom 19. Julius 1791, steht S. 89. die Erklärung Koburgs so unbedingt und unumwunden, wie sie oben angeführt ist. S. 91. wird von Koburg noch dazu ausdrücklich erklärt, daß man über die übrigen Punkte einverstanden wäre, und nur 1. über den Punkt der wahren alten Cammer-Schulden, und 2. über die Art, wie man mit Weimar zum Beitritt zu der pactirten Successions-Ordnung in Communication treten wolle, eine weitere Deliberation vorbehalte. Dieß giebt nun der Verfasser für Bedingung des Beitritts zur Lineal-Ordnung aus, eine Erklärung, in

wel-

welcher der Koburgische Deputirte die Successions-Ordnung selbst noch dazu ganz unbedingt für schon **pactirt** erklärt Unmöglich konnte der Verfasser der Schrift selbst glauben, irgend Jemand zu überreden, indem er so baare Unwahrheiten häufte, um drey fürstliche Höfe des Betrugs zu beschuldigen.

6. Was er über das ältere Recht im Hause Sachsen wiederholt, ist bereits oben widerlegt. Nur verdient angemerkt zu werden, daß nach ihm, — da in den brüderlichen Verträgen von 1680 steht,

> daß Gotha bei jeder Theilung eine Portion mehr, als der fürstlichen Interessenten Anzahl oder mit der Zeit **Stämme** sind,

hier Stämme allein Brüder-Kinder heißen soll. Die contrahirenden Brüder hätten also wirklich ihre eigenen Enkel ihrer Brüder Söhnen nachsetzen wollen? Man sieht, des Verfassers Interpretalion bleibt sich gleich.

7. Da im Römhilder Recesse die angeführten früheren Verträge ausdrücklich bestättigt, und zum Haus-Gesetz erhoben sind, so sind, obwohl sie zwischen Gotha und den drei andern Linien speciell abgeschlossen waren, sie doch, als jetzt allgemeine Haus-Gesetze, durch Erlöschen der Gothaischen Linie nicht mit erloschen. In allen diesen Verträgen ist die Lineal-Erbfolge angenommen, die, wie erwiesen, auch immer altes Haus-Recht war. Gesetzt aber, bey einem dieser Verträge wären Ausdrücke gebraucht, die sich auf Gradual-Folge deuten ließen: so wären doch diese, nach dem unzweideutigen Vertrage von Römhild, ganz aufgehoben. Eben das gilt von einzelnen Aeußerungen, die

von einem oder dem andern Hofe im achtzehnten Jahrhundert sonst gemacht seyn mögen. Unerheblich sind ehemalige Irrthümer der Contrahenten, wenn sie durch Verträge einmal das Gegentheil festgesetzt haben.

8. Der Römhildische Receß ist auch noch wegen fehlender kaiserlicher Confirmation angefochten; aber dieser Einwurf wird keiner Widerlegung bedürfen. Schon J. J. Moser nennt es einen monströsen Satz (T. Staats-Recht, Th. 16. S. 22.) daß einmal behauptet worden, vor der kaiserlichen Confirmation könnten die Contrahenten wieder abtreten.

9. Aber zu welchen Gründen man greift, wenn man so klares Recht, wie das der Lineal-Folge im Hause Sachsen, bestreiten will, zeigt vorzüglich ein Einwurf gegen den Römhildischen Receß, der unstreitig an Abentheuerlichkeit Alles übertrifft. Der Receß soll nemlich darum ungültig seyn, weil dabey den Nascituris kein Curator bestellt worden. Man fragt vielleicht: Ob dann damals eine Prinzessin in den vier Linien schwanger gewesen sey? Das nicht. Nascituri sollen hier die seyn, welche vielleicht nach Jahrhunderten geboren werden könnten. Also man will einen Curator für Personen, welche gar nicht existiren, für Rechte derer, die gar keine Rechte haben. Personen, von denen man nicht weiß, ob sie jemals existiren werden, sollen schon heute vertreten werden; und diese sollen nicht vertreten werden von ihren jetzt lebenden Stamm-Vätern, die jetzt die Familie ausmachen, sondern von besonderen Curatoren, welche man ihnen bestellen soll. Was doch

wohl solche Curatoren bey solchen Familien-Verträgen zu ihrem Ja oder zu ihrem Nein bewegen könnte? Das Beste ihrer Curanden soll doch Curatoren allein bestimmen; und wo wäre dann der prophetische Curator, der heute sagen könnte, was den Nachkommen nach zweyhundert Jahren vortheilhaft seyn werde? Doch wie kann man im Ernste solche Dinge besprechen?

Der Verfasser der Schrift, der Römhilder Receß, beruft sich für die Gradual-Folge noch auf die Lehre von Untheilbarkeit der Staaten, welche in neuern Zeiten als Prinzip anerkannt sein soll.

Hätte ihm doch gefallen, diese Anerkennung nachzuweisen. Weder im Wiener Congreß von **1814** und **1815**, noch im letzten Frieden mit Frankreich ist solche Anerkennung zu finden; vielmehr sind da viele Theilungen theils bestättigt, theils neu verabredet. Auch die spanischen Colonien in Amerika haben sich aus verschiedenen Provinzen Eines Staats in mehrere Staaten umgewandelt. — Aber, wenn die Untheilbarkeit anerkannt wäre, wie begünstigte sie dann die Gradual-Erb-Folge? Wie, wenn sich grade träfe, daß in mehreren Linien mehrere Prinzen an Graden gleich wären: so müßte ja dann doch getheilt werden.

Stamm-Tafel.

Ernst der Fromme
† 1675.

Friedrich z. Gotha. † 1691.	Bernhard z. Meiningen. † 1706.	Ernst z. Hildburghausen. † 1715.	Johann Ernst z. Koburg. † 1729.
Friedrich 2. † 1732.	Anton Ulrich † 1763.	Ernst Friedrich † 1724.	Franz Josias † 1764.
Friedrich 3. † 1772.	Georg † 1803.	Ernst Friedr. 2. † 1745.	Ernst Friedrich † 1800.
Ernst 2. † 1804.	Bernhard Freund	Ernst Fr. Karl † 1780.	Franz † 1806
Friedrich 4. † 1825.		Friedrich	Ernst

Berlin, gedruckt bei C. Feister und W. Eisersdorff.

Stamm-Tafel.

Ernst der Fromme
† 1675.

Friedrich z. Gotha. † 1691.	Bernhard z. Meiningen. † 1706.	Ernst z. Hildburghausen. † 1715.	Johann Ernst z. Koburg. † 1729.
Friedrich 2. † 1732.	Anton Ulrich † 1763.	Ernst Friedrich † 1724.	Franz Josias † 1764.
Friedrich 3. † 1772.	Georg † 1803.	Ernst Friedr. 2. † 1745.	Ernst Friedrich † 1800.
Ernst 2. † 1804.	Bernhard Freund	Ernst Fr. Karl † 1780.	Franz † 1806
Friedrich 4. † 1825.		Friedrich	Ernst

Berlin, gedruckt bei E. Feister und W. Eisersdorff.

Schmalz, Theodor <<von>>,

Ueber die Erb-Folge in die Sachsen-Gothaischen Länder

Berlin, Posen und Bromberg 1826

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.o.36#15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746803-4